



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1986

Nummer 98

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7129	24. 11. 1986	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Durchführung der Emissionserklärungsverordnung	1846

;

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 23 v. 1. 12. 1986		1927
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 53 v. 3. 12. 1986		1928
Nr. 54 v. 8. 12. 1986		1928

I.

7129

Durchführung der Emissionserklärungsverordnung

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - V B 3 - 8800.3 (V Nr. 11/86) -
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie - 133/81/3.7 (25/86) -
v. 24. 11. 1986

Zur Durchführung der Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), wird auf folgendes hingewiesen:

1 Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Die Emissionserklärungsverordnung verpflichtet die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, über Emissionserklärungen Daten für die Erstellung der Emissionskataster (vgl. § 46 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) bereitzustellen. Darüber hinaus ist die Emissionserklärung auch für die behördliche Überwachung der genehmigungsbedürftigen Anlagen von Bedeutung; dies gilt insbesondere für genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht in einem Belastungsgebiet liegen, für die aber nach § 1 Abs. 2 eine Emissionserklärung abgegeben werden muß.

Zur Abgabe der Emissionserklärung sind die Betreiber aller in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) aufgeführten Anlagen verpflichtet, sofern sie in einem Belastungsgebiet i. S. von § 44 BImSchG liegen und von ihnen Luftverunreinigungen ausgehen. Keine oder nur sehr geringfügige Luftverunreinigungen gehen in aller Regel von den genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Nrn. 1.8, 2.1, 3.6, 3.11, 3.12, 3.13, 3.14, 3.15, 3.17, 3.18, 3.19, 3.22, 9.1, 9.6, 10.12, 10.13, 10.17, 10.18, 10.19 des Anhangs zur 4. BImSchV aus. Für diese Anlagen ist die Abgabe einer Emissionserklärung nicht zu verlangen. Für die Erklärungspflicht spielt es keine Rolle, ob die Anlagen im förmlichen oder im vereinfachten Verfahren genehmigt worden sind oder ob die Anlagen nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung oder nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt worden sind.

Für außerhalb eines Belastungsgebietes gelegene genehmigungsbedürftige Anlagen ist eine Emissionserklärung nur für die in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen abzugeben. Ob eine Anlage unter § 1 Abs. 2 fällt, hängt nicht von der im Erklärungszeitraum tatsächlich erzeugten Leistung bzw. Produktionsmenge ab, sondern von der in der Genehmigungsurkunde zugelassenen Leistung oder Produktionsrate. Ist z. B. für eine Anlage eine Feuerungswärmeleistung von 1200 Megawatt (MW) genehmigt worden, während nur 900 MW maximal ausgeschöpft worden sind, so ist gleichwohl eine Emissionserklärung abzugeben.

2 Zu § 3 (Erklärungszeitraum, Zeitpunkt der Erklärung, Erklärungspflichtiger):

Von der Möglichkeit, im Einzelfall die Abgabefrist bis zum 31. Juli zu verlängern, ist in Belastungsgebieten, in denen ein Luftreinhalteplan aufgestellt oder fortgeschrieben werden soll, nur mit Zustimmung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bzw. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Gebrauch zu machen; entsprechendes gilt für die weitere Verlängerung der Frist nach Abs. 2 Satz 4.

3 Zu § 4 (Inhalt, Umfang und Form der Emissionserklärung):

3.1 Die Erklärungspflicht erstreckt sich auf die **gesamte genehmigungsbedürftige Anlage**. Auf Teil I Nr. 2.4 des Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 11. 1975 (SMBl. NW. 7130) wird verwiesen.

3.2 Erst mit Zugang der **vollständigen und zutreffenden** Erklärung bei der Behörde hat der Anlagenbetreiber seine Verpflichtung erfüllt. Wird der Pflicht zur Abgabe der Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen, so sollen die zuständigen Behörden den Erklärungs-pflichtigen durch unselbständige Verfügung, die ggf. mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden kann, zur Beachtung der Pflicht anhalten. Der Verstoß gegen die Erklärungspflicht kann außerdem als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,- DM geahndet werden (vgl. § 62 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG).

3.3 In der Emissionserklärung braucht der Anlagenbetreiber keine Arbeitsstoffe anzugeben, bei deren Nennung auf die Zusammensetzung schutzwürdiger Rezepturen oder Produkte geschlossen werden kann. Ob derartige Schlußfolgerungen möglich sind und ob nach der Art der Rezepturen oder Produkte eine Schutzwürdigkeit anzunehmen ist, hat die für die Entgegennahme der Emissionserklärung zuständige Behörde ggf. zu überprüfen. Hält sie eine Verweigerung von Angaben nicht für berechtigt, soll sie den Erklärungs-pflichtigen hören, bevor sie von ihm eine Ergänzung seiner Emissionserklärung verlangt. Erscheint der Behörde zwar die Schutzwürdigkeit gegeben, aber eine genauere Kenntnis der Arbeitsstoffe oder deren Zusammensetzung erforderlich, so kann sie weitere Ermittlungen nach § 52 Abs. 2 BImSchG durchführen. Die Einholung weiterer Auskünfte ist jedoch in der Regel nicht geboten, wenn

- a) - die Angaben aus bei der Behörde vorliegenden Unterlagen entnommen werden können oder
- der Erklärungs-pflichtige die einschlägigen Stoffklassen, Perioden der Elemente oder chemischen Summenformeln angegeben hat und

- b) hieraus die erforderlichen Erkenntnisse über die Art der Emissionen gewonnen werden können.

Ob die Brenn- und Arbeitsstoffe in ausreichend genauer Weise angegeben sind, ist in Zweifelsfällen im Benehmen mit der Landesanstalt für Immissionsschutz zu entscheiden.

3.4 Die zuständigen Behörden verlangen rechtzeitig - spätestens bis zum 31. Oktober des dem Erklärungszeitraum vorangehenden Jahres -, daß die Emissionserklärung einheitlich unter Verwendung der diesem Erlaß als **Anhang 2** beigefügten Formulare abgegeben werden (§ 4 Abs. 5 der 11. BImSchV). Das Verlangen soll regelmäßig - ggf. bis zum Widerruf - alle künftigen Erklärungszeiträume erfassen.

3.5 In den Fällen nach Nr. 3.5.1 dieses Erlasses ist eine „vereinfachte“ Emissionserklärung nach **Anhang 2, Anlage I** dieses Erlasses, ansonsten eine „vollständige“ Emissionserklärung nach **Anhang 2, Anlagen I bis IV** dieses Erlasses abzugeben. Die Erläuterungen in **Anhang 3** sind zu beachten.

3.5.1 Für Anlagen, bei deren Betrieb alle Massenstromgrenzen nach § 4 Abs. 2 unterschritten werden, ist lediglich eine vereinfachte Emissionserklärung nach dem Formular in **Anhang 2, Anlage I, Bl. 1 bis 4**, abzugeben, d. h. es brauchen im wesentlichen nur Angaben über die Grunddaten hinsichtlich Anlagenbetreiber, Anlagenart, Lage und Leistung der Anlage, Möglichkeit der Emissionsentstehung, Betriebszeit, Brenn- und Arbeitsstoffe sowie Quellen, tägliche Betriebsdauer und Schornsteinhöhe gemacht zu werden. Aus diesen Erklärungen können Emissionsangaben nicht unmittelbar entnommen werden, vielmehr muß die für die Aufstellung des Emissionskatasters zuständige Behörde mit Hilfe eines pauschalierenden Verfahrens die erforderlichen Erkenntnisse für die Aufstellung des Emissionskatasters aus den Angaben - insbesondere über die eingesetzten Brenn- und Arbeitsstoffe - ermitteln (vgl. Nr. 3.2.2 Satz 2 der 5. BImSchVvV vom 30. 1. 1979 - GMBl. S. 42 -). Auf die genaue Angabe der Stoffe sowie deren Zusammensetzung auf Bl. 3 der Anlage I des **Anhangs 2** ist daher besonders zu achten.

Stoffe und deren Bestandteile brauchen dann nicht angegeben zu werden, wenn sie zu Emissionen un-

Anhang 2

Anhang 3

terhalb der Freigrenzen entsprechend den Erläuterungen in **Anhang 3**, Blatt 2, Pos. 6 Abs. 3 und 4, führen können (Emissionen der Anlage je Stoffart < 1 kg/h und < 25 kg/a; Emissionen < 0,01 kg/h und < 0,25 kg/a bei hochtoxischen und krebserzeugenden Stoffen, insbesondere Stoffen nach 2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) vom 27. 2. 1986 (GMBl. S. 95); bei möglichen Emissionen an 2, 3, 7, 8 - Tetrachlordibenzo-p-Dioxin (TCDD) und Stoffen vergleichbarer toxischer Wirkung ist der zu der Emission führende Stoff/Bestandteil in jedem Fall anzugeben).

- 3.5.2 Für Anlagen mit Unterschreitung einer Massengrenze nach § 4 Abs. 2 hat der Betreiber zusätzlich die Anlagen II bis IV des **Anhangs 2** zu diesem Erlaß auszufüllen. Bei Prüfung der Frage, ob beim Betrieb der Anlage eine Massengrenze nach § 4 Abs. 2 überschritten worden ist, sind die tatsächlichen Verhältnisse und nicht die nach der Genehmigungsurkunde zugelassenen Emissionen zugrunde zu legen.

Für toxische Stäube und toxische organische Verbindungen gelten nach § 4 Abs. 2 besondere Massengrenzen, und zwar unabhängig von der emittierten Gesamtmenge der Stäube und der organischen Verbindungen.

Anhaltspunkte für die Toxizität bzw. Gefährlichkeit von Stäuben bzw. gas- oder dampfförmigen organischen Verbindungen sind den Nrn. 3.1.4, 3.1.6, 3.1.7 TA Luft und Anhang I Nrn. 1.1 der Gefahrstoff-Verordnung vom 26. 8. 1986 (BGBl. I S. 1470) zu entnehmen.

Von einem räumlichen Zusammenhang i. S. von § 4 Abs. 3 ist insbesondere dann auszugehen, wenn verschiedene genehmigungsbedürftige Anlagen in einer gemeinsamen Fabrikhalle untergebracht, an gemeinsame Abgasreinigungen oder Abgasleitungen angeschlossen sind oder so eng benachbart liegen, daß sich die Immissionen der einzelnen Anlagen in erheblichem Maße überlagern.

In der Anlage IV Bl. 2 des **Anhangs 2** zu diesem Erlaß brauchen die Positionen 5, 6 sowie 8 bis 11 nicht ausgefüllt zu werden, soweit die Massenströme einer Stoffart je Anlage die in Nr. 3.5.1 Abs. 2 genannten Freigrenzen nicht übersteigen; hochtoxische Stoffe im oben erwähnten Sinne (3.5.1 Abs. 2) sind in jedem Fall anzugeben.

- Anhang 1**
- 3.6 Der Abgabe der Emissionserklärung auf Datenträger ist nach § 4 Abs. 4 zuzustimmen, wenn die Erfassung der Daten den diesem Erlaß als **Anhang 1** beigefügten „Richtlinien über datentechnische Anforderungen zur Abgabe der Emissionserklärung auf Datenträger nach § 4 Abs. 4 der 11. BImSchV“ entspricht.

- 4 Zu § 5 (Jährliche Ergänzung der Emissionserklärung):

Hat der Betreiber bereits im Vorjahr eine Emissionserklärung abgegeben, so ist ihm für die Ergänzung der Erklärung ein Ausdruck der Vorjahreserklärung zur Verfügung zu stellen; dem Anlagenbetreiber ist rechtzeitig - ggf. bis zum Widerruf - für alle künftigen Erklärungszeiträume aufzugeben, den Ausdruck oder entsprechende Formulare zu verwenden. Die Behörde fertigt den Ausdruck entsprechend den Formblättern in **Anhang 2**.

Die Ergänzungspflicht bedeutet, daß der Anlagenbetreiber für das letzte Kalenderjahr mitzuteilen hat, welche Änderungen hinsichtlich Art, Menge, räumlicher und zeitlicher Verteilung der Emissionen sowie deren Austrittsbedingungen gegenüber dem vorherigen Erklärungszeitraum eingetreten sind. Dabei sind die Änderungen in den von der Behörde zur Verfügung gestellten Ausdruck einzutragen, oder es ist eine neue Emissionserklärung im Formularsystem des **Anhangs 2** abzugeben. Sind keine Änderungen eingetreten, ist nur die Erklärung nach Maßgabe der Anlage I des **Anhangs 2** auszufüllen.

Haben sich im Erklärungszeitraum nur Änderungen bei der Masse der Emissionen ergeben (Anlage IV, Bl. 2, Positionen 8 bis 10 des **Anhangs 2**) und betra-

gen diese Änderungen für die einzelne Stoffart (Anlage IV, Bl. 2, Position 5 des **Anhangs 2**) weniger als 10% gegenüber dem in der letzten vollständigen Erklärung (i. S. d. Nr. 3.5) angegebenen Wert, kann die Ergänzung der Emissionserklärung auf die Ausfüllung der Anlage I des **Anhangs 2** beschränkt werden. Diese Erleichterung gilt allerdings nicht, wenn der Betreiber im Erklärungszeitraum eine wesentliche Änderung der Anlage vorgenommen hat; in diesem Fall ist die Emissionserklärung auch nach den Anlagen II bis IV des **Anhangs 2** zu ergänzen.

- 5 Zu § 6 (Ermittlung der Emissionen):

Es sind nur die Emissionen zu ermitteln, die im Erklärungszeitraum tatsächlich aufgetreten sind, und nicht die nach der Genehmigungsurkunde zulässigen Emissionen. In Anlage IV, Bl. 1, Position 8 des **Anhangs 2** ist der Abgasstrom für den Neuzustand anzugeben; d. h. ohne Feuchtigkeit. In Anlage IV, Bl. 2, Position 11 des **Anhangs 2** ist die Art der zur Ermittlung der Abgaskonzentration verwendeten Verfahren anzugeben sowie in Anlage IV, Blatt 2, Position Bemerkungen des **Anhangs 2** die Art der zur Ermittlung des Massenstromes und der Gesamtmasse verwendeten Verfahren. Die Überwachungsbehörden sollen darauf hinwirken, daß vorliegende Ergebnisse von kontinuierlichen Messungen vorrangig verwendet werden. Bei der Verwendung der Ergebnisse von Einzelmessungen ist besonders zu prüfen, ob die Ergebnisse für den Erklärungszeitraum repräsentativ sind.

- 6 Zuständigkeit, Überwachung, Aufgaben der Überwachungsbehörde und der Landesanstalt für Immissionsschutz

- 6.1 Zuständige Behörden für die Entgegennahme der Emissionserklärungen sind nach Nr. 9.132 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrschutzes (ZustVOAltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 (GV. NW. S. 97), - SGV. NW. 28 - die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter. Diese Behörden sind gemäß Nr. 9.371 bis 9.374 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVOAltG auch zuständig für die

- Verlängerung der Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder 4,
- Zustimmung zur Abgabe der Emissionserklärung auf Datenträger nach § 4 Abs. 4,
- Anordnung der Verwendung bestimmter Formulare nach § 4 Abs. 5 und
- Anordnung zur Gewährung der Einsichtnahme und zur Angabe von Einzelheiten nach § 6 Abs. 2 Satz 2.

Auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG obliegt diesen Behörden (vgl. Nr. 9.183 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVOAltG).

Soweit die Emissionserklärung der Aufstellung von Emissionskatastern dient, entfallen die Sonderzuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen im Bereich der Bundesbahn und der Bundesfernstraßen (vgl. § 38 Bundesbahngesetz und § 4 Bundesfernstraßengesetz). Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter sind auch für Anlagen der Landesverteidigung zuständig.

- 6.2 Aufgabe der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und der Bergämter ist es, die Emissionserklärungen entgegenzunehmen und eingehend zu prüfen. Anschließend übertragen sie die geprüften Daten der Emissionserklärungen mittels Bildschirmeingabe auf Disketten oder auf ablochkfähige Aufnahmebelege. Disketten und Aufnahmebelege werden der Landesanstalt für Immissionsschutz übersandt.

Um in den Fällen, in denen die Emissionserklärung auf Datenträger abgegeben wird, den Überwachungsbehörden die ihnen obliegende Prüfung der Emissionserklärung auf Richtigkeit und Vollständig-

keit zu ermöglichen, hat die Landesanstalt für Immissionsschutz für jede Anlage, für die von dieser Möglichkeit der Erklärung Gebrauch gemacht wird, Datenausdrucke herzustellen und den Überwachungsbehörden zu übersenden. Die Überwachungsbehörden haben die Angaben in gleicher Weise wie für Emissionserklärungen auf Formular vorgeschrieben zu prüfen und – bei Korrekturen – das Prüfergebnis der Landesanstalt für Immissionsschutz zu übermitteln.

Wird von dem Erklärungspflichtigen, der die Emissionserklärung auf Datenträger abgegeben hat, um Überlassung des Datenausdrucks der Emissionserklärung gebeten, so soll die Überwachungsbehörde dem entsprechen, sobald der Ausdruck für die mit der Prüfung zusammenhängenden Arbeiten nicht mehr benötigt wird.

- 6.3 Die Überwachungsbehörden haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der Emissionserklärungen zu überprüfen (vgl. Nr. 32.2 Satz 1 der 5. BImSchVwV). Diese Überprüfung hat auch zum Ziel, die Übereinstimmung des Anlagenbetriebs mit der Genehmigungsurkunde und deren Nebenbestimmungen festzustellen. Soweit der Verdacht unrichtiger oder unvollständiger Angaben besteht, sollen die Überwachungsbehörden weitere Ermittlungen nach § 52 Abs. 2 BImSchG durchführen; dies gilt vor allem im Hinblick auf besonders toxische, krebserzeugende und geruchsintensive Stoffe. Hinweise zur Bewertung von Stoffen im vorgenannten Sinne können der Gefahrstoff-Verordnung nebst Anhängen I bis VI, der TA Luft und den „Technische(n) Regeln über gefährliche Arbeitsstoffe – TRGA 110 – Hochgiftige Stoffe (Kriterien, Liste)“ – ArbSch. Heft 12/1978, S. 442 – entnommen werden. Der Erfassung besonders toxischer Stoffe ist auch Aufmerksamkeit zu widmen, wenn diese in den Einsatzstoffen nur in Spuren vorkommen und aufgrund der Art des Produktionsverfahrens mit einer Anreicherung zu rechnen ist.
- 6.4 Bei der Überprüfung der Emissionserklärungen sind alle zur Verfügung stehenden aktuellen Informationen heranzuziehen, insbesondere
- Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung der fortlaufend aufzeichnenden Meßeinrichtungen bei

den in Nr. 16.2.1 des Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 7. 1976 (SMBl. NW. 7129), genannten Anlagen,

- Ergebnisse von Einzelmessungen nach dem Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 10. 1975 (SMBl. NW. 7130),
- Ergebnisse unvermuteter Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften nach Nrn. 17.1.1 des vorstehend genannten Gem. RdErl. v. 15. 7. 1976,
- Ergebnisse der Meß- und Prüfdienste sowie der Streifendienste nach Nrn. 1.7 des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 4. 1973 (SMBl. NW. 20051).

Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Vermerk festzuhalten.

- 6.5 Die Landesanstalt für Immissionsschutz als zuständige Stelle für die Aufstellung und Ergänzung des Emissionskatasters hat darüber hinaus die Angaben der Emissionserklärungen einer Plausibilitätsprüfung und einem Vergleich mit Daten von Anlagen derselben Art zu unterziehen, soweit das auf Grund der bei der Landesanstalt für Immissionsschutz vorhandenen Daten möglich ist. Ergibt der Vergleich den Verdacht unrichtiger oder unvollständiger Angaben, hat die Landesanstalt für Immissionsschutz dies den Überwachungsbehörden unter Angabe der Verdachtsgründe umgehend mitzuteilen. Gleichzeitig kann sie anregen, daß die Überwachungsbehörden weitere Ermittlungen nach § 52 Abs. 2 BImSchG durchführen. Die Überwachungsbehörden haben der Landesanstalt für Immissionsschutz das Ergebnis der veranlaßten Untersuchung im Hinblick auf eine ggf. erforderliche Ergänzung oder Berichtigung des Emissionskatasters sobald wie möglich mitzuteilen.
- 6.6 Die Landesanstalt für Immissionsschutz stellt sicher, daß den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern bzw. Bergämtern bis zum 30. November eines jeden Jahres die Ausdrucke der Vorjahreseklärungen für die Ergänzung nach Nr. 4 zur Verfügung stehen.

**Richtlinien
über datentechnische Anforderungen zur Abgabe der Emissionserklärungen
auf Datenträger nach § 4 Abs. 4 der 11. BImSchV**

- 1 Vorbemerkungen und Grundsätze**
- 2 Die Beschreibung der Datensätze**
- 3 Die Emissionserklärung auf Magnetband**

1 Vorbemerkungen und Grundsätze

Bei der Abgabe der Emissionserklärungen auf Datenträger sind die Daten grundsätzlich in gleicher Anordnung wie bei der Abgabe in Papierform (Anhang 2) aufzunehmen.

Der Aufbau des Datensatzes hat der Darstellung in Kapitel 2 dieses Anhangs zu entsprechen. Die aneinander gereihten Signierfelder einer Formularseite entsprechen einem Datensatz.

Zur Kennzeichnung des Datensatzes sind stets die Betreiber/Standort-Nr., die Anlagen-Nr. und die Kombination Anlage/Blatt/Seite voranzustellen.

Die maximale Stellenzahl der einzelnen Daten ist aus den Datensätzen und den Beschreibungen der Einzelpositionen in Kapitel 2 zu entnehmen (Signierfelder).

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Erklärungspflichtigen ist auf dem Begleitschreiben zu leisten, mit welchem die Datenträger an die zuständige Aufsichtsbehörde übersandt werden.

Dieses Begleitschreiben muß außerdem ein Inhaltsverzeichnis enthalten, aus dem hervorgeht, welche Emissionserklärungen sich auf den einzelnen übersandten Magnetbändern befinden.

Für die Emissionserklärung auf Datenträger gelten folgende Grundsätze G:

- G1. Die Emissionserklärung umfaßt das Magnetband mit den über die Datenformulare gemäß Kapitel 2 dieses Anhangs aufgenommenen Daten sowie ein vom Erklärungspflichtigen unterzeichnetes Anschreiben mit einem Inhaltsverzeichnis des Magnetbandes.
- G2. Bei der jährlichen Ergänzung der Emissionserklärung gemäß § 5 der 11. BImSchV sind bei Verwendung von Datenträgern neben den geänderten Daten aus Gründen der Datenverarbeitung auch die unverändert gebliebenen Daten abzugeben.
- G3. Die für die Datenaufnahme erforderliche(n) Betreiber/Standort-Nummer(n) ist (sind) bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfragen.
Neue Betreiber/Standort-Nummern werden von der Landesanstalt für Immissionsschutz (LIS), Wallneyer Straße 8, 4300 Essen, vergeben.
- G4. Die für die Datenaufnahme erforderlichen Stoff-Nummern, Kennziffern für Gewerbegruppen und Arbeitsstätten-Nrn. sind bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfragen. Es sind die Stoff-Nummern der Stoff-Datei zu verwenden, die zentral bei der Landesanstalt für Immissionsschutz, Essen, geführt wird.

ANLAGE I
BLATT 1

ANLAGE/BLATT/SEITE . / . /

BETREIBER/STANDORT/ANLAGEN-NR.: / /

EMISSIONSERKLÄRUNG 19.. LFD. NR. DER EMISSIONSERKLÄRUNG: ..

ZUR BEARBEITUNG VON RUECKFRAGEN

ABTEILUNG:

SACHBEARBEITER:

TELEFON:

1. BETREIBER / FIRMA

.....
.....
PLZ ORT STRASSE / HAUSNUMMER

2. BEZEICHNUNG DES WERKES / BETRIEBES:

.....
.....
PLZ ORT STRASSE / HAUSNUMMER

GEMARKUNG FLUR

3. BETREIBER / STANDORT-NR.

4. BG / BEHÖRDE

5. GEW.-GR.

6. ARBEITSTÄTTEN-NR.

7. BEZEICHNUNG DER ANLAGE

8. ANLAGEN-NR.

9. ANLAGEN-ART

10. BEI DER ERMITTLUNG DER EMISSIONEN UND DER ABGABE DER ERKLÄRUNG HAT/HABEN FOLGENDE AUSSERBETRIEBLICHE STELLE(N) MITGEWIRKT:

11. ART DER ERKLÄRUNG .

12. UMFANG DER EMISSIONSERKLÄRUNG:

ANLAGE I BLATT 1:
ANLAGE I BLATT 3:
ANLAGE II BLATT 1:
ANLAGE III BLATT 1:
ANLAGE IV BLATT 1:

... 1 SEITE
... SEITEN
... SEITEN
... SEITEN
... SEITEN

... 1 SEITE
... SEITEN
... SEITEN

ANLAGE I
BLATT 2

ANLAGE/BLATT/SEITE . / . / ...

BETREIBER/STANDORT/ANLAGEN-NR. : / /

1. LETZTE VORLIEGENDE GENEHMIGUNG BZW. ANZEIGE NACH PARAGRAPH 16 ABS. 4 DER GEWERBEORDNUNG ODER PARAGRAPH 67 ABS. 2 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES

BEHÖRDE: AZ: DATUM:

2. GEHEN VON DER ANLAGE EMISSIONEN AUS? .

3. EMISSIONSÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM VORJAHR? .

4. BETRIEBSZWECK / VERFAHREN
KLARTEXT

NR.

. (.)

(.....)

5. BETRIEBSSTUNDEN

PRO TAG

PRO JAHR

.. (..)

..... (.....)

6. ABGASREINIGUNGSART

KLARTEXT

NR.

...

7. IST DIE ANLAGE AUSSER BETRIEB GEWESEN ODER STILLGELEGT WORDEN? .

8. STILLEGUNG
AUSSERBETRIERNAHME

VON BIS

VON BIS

9. SAISONBETRIEB

VON BIS

VON BIS

BETREIBER/STANDORT/ANLAGEN-NR.: / ... /

BRENN- UND ARBEITSSTOFFE

1. GEHANDHABTER STOFF
BEZEICHNUNG

2.	VER- WEN- DUNG		4. EINSATZ- MENGE (T/A)		5. ZUSAMMENSETZUNG DES STOFFES NR. M.-GEGHALT		6. IN PROZENT
----	-------------------------------	--	---	--	---	--	-------------------------------

[illegible]

8. IN DER TABELLE SIND ALLE ARBEITSSTOFFE ANGEGBEN

9. ANZAHL DER NICHT ANGEgebenEN ARBEITSSTOFFE

2 Die Beschreibung der Datensätze

- Anlage I,
Blatt 1
1. Kopfzeile
- Betreiber/Standort**/... (5/3 Stellen)
- Die rechtsbündig einzutragende Betreiber/Standort-Nummer ist bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfragen.
- Neue Betreiber-Standort-Nummern werden von der
Landesanstalt für Immissionsschutz (LIS)
Wallneyer Str. 6
4300 Essen 1
vergeben.
- Treten Änderungen beim Firmennamen oder der Postanschrift des Betreibers auf, so ist mit der LIS abzustimmen, ob bzw. wie die Betreiber/Standort-Nr. zu ändern ist.
- Anlagen-Nr.** (4 Stellen)
- Als „Anlagen-Nr.“ kann jede beliebige maximal vierstellige alphanumerische Kennung gewählt werden, die nicht bereits als Anlagen-Nr. für eine andere Anlage im gleichen Werk oder Betrieb vergeben worden ist. Einmal vergebene Anlagen-Nrn. sind generell beizubehalten.
- Anlage/Blatt/Seite:** . / . / . . . (1/1/3 Stellen)
- Da jede Emissionserklärung diese Datensatzart nur einmal enthält, ist stets einzutragen:
1/1/001
2. Kopfzeile
- Emissionserklärung 19.** . (2 Stellen)
- Es ist das Jahr des jeweiligen Erklärungszeitraumes um die letzten beiden Ziffern der betreffenden Jahreszahl zu ergänzen.
- Lfd. Nr. der Emissionserklärung:** . . (2 Stellen)
- Der Ersterklärung ist die laufende Nr. „1“ zuzuordnen. Die Erklärungen der darauffolgenden Jahre für die gleiche Anlage sind fortlaufend zu numerieren.
- Anlage I,
Blatt 1
Pos. 1
- Betreiber/Firma:** (56 Stellen)
- Es ist die Firma gemäß der Eintragung im Handelsregister einzutragen. Umfaßt die Bezeichnung mehr als 56 Zeichen, ist eine entsprechende Abkürzung einzutragen. Dabei ist eine Abkürzung innerhalb der ersten zehn Buchstaben nach Möglichkeit zu vermeiden, da dies sich auf alphabetisch sortierte Datenausdrucke nachteilig auswirkt.
- Stimmt der Name der Firma mit der Bezeichnung des Werkes/Betriebes (siehe Position 2) überein, kann die Angabe „Name der Firma“ entfallen.
- PLZ/Ort/Straße/Haus-Nr.:**
...../...../..... (4/30/32 Stellen)
- Die Postanschrift mit vierstelliger Postleitzahl bezieht sich auf die Hauptverwaltung bzw. auf den örtlichen Sitz des Betreibers der Anlage, auf die sich die Emissionserklärung bezieht.
- Falls die vorgegebenen 62 Stellen für die Ortsbezeichnung und Straße nicht ausreichen, ist eine sinnvolle und übliche Abkürzung zu wählen.
- Statt Straße/Hausnummer kann auch ein Postfach angegeben werden. Stimmt die Postanschrift des Betreibers mit der Anschrift des Werkes (siehe Position 2) überein, kann die Angabe hier entfallen.
- Zur Bearbeitung von Rückfragen**
- Abteilung:** (20 Stellen)
- Sachbearbeiter:** (20 Stellen)
- Telefon:** (20 Stellen)
- Es ist an dieser Stelle der für die Bearbeitung von Rückfragen bezüglich der Emissionserklärung zuständige Sachbearbeiter, seine Abteilung und seine Telefonnummer mit Vorwahl-Nr. zu benennen.

Pos. 2

Bezeichnung des Werkes/Betriebes:

..... (56 Stellen)

Es ist die Bezeichnung des Werkes oder Betriebes anzugeben, in welchem sich die Anlage befindet, auf die sich die Emissionserklärung bezieht.

Umfaßt die Bezeichnung mehr als 56 Zeichen, so ist eine entsprechende Abkürzung einzutragen. Dabei ist eine Abkürzung innerhalb der ersten zehn Buchstaben nach Möglichkeit zu vermeiden, da dies sich auf alphabetisch sortierte Datenausdrucke nachteilig auswirkt.

PLZ/Ort/Straße/Haus-Nr.:

...../...../..... (4/30/32 Stellen)

Es ist die Postanschrift des Werkes oder Betriebes mit vierstelliger Postleitzahl anzugeben, in welchem sich die Anlage befindet, auf die sich die Emissionserklärung bezieht.

Falls die vorgegebenen 30 bzw. 32 Stellen für die Ortsbezeichnung bzw. Straße/Hausnummer nicht ausreichen, ist eine sinnvolle und übliche Abkürzung zu wählen. Statt Straße/Hausnummer kann auch ein Postfach angegeben werden.

Anlage I,
Blatt 1**Gemarkung:** (37 Stellen)**Flur:** (37 Stellen)

Die Angaben zur Gemarkung und Flur beziehen sich auf die unter Pos. 7 aufgeführte Anlage.

Pos. 3

Betreiber/Standort: – s. unter Anlage I, Blatt 1, 1. Kopfzeile

Pos. 4

BG (Belastungsgebiet): . (1 Stelle)

Für alle Firmenstandorte, die innerhalb NRW liegen (Standortnummern größer 000), ist die Kennziffer des Belastungsgebietes einzutragen, in dem der Standort liegt.

Es sind folgende Kennziffern möglich:

Belastungsgebiet	Kennziffer
Rheinschiene Süd	(BG RHS) 1
Rheinschiene Mitte	(BG RHM) 2
Ruhrgebiet West	(BG RUW) 3
Ruhrgebiet Mitte	(BG RUM) 4
Ruhrgebiet Ost	(BG RUO) 5
Restliches Gebiet in NRW	(RES) 8

Behörde: ... (3 Stellen)

Bei der Eintragung sind 2 Fälle zu unterscheiden:

1. Der Betrieb untersteht der Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsämter:

Die Stellen 1 und 2 geben die Nr. des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes an.

Die 3. Stelle gibt die Zugehörigkeit zum Kreis bzw. zur kreisfreien Stadt an.

2. Der Betrieb unterliegt der Aufsicht durch die Bergämter:

Die 1. Stelle gibt die Zugehörigkeit zum Regierungsbezirk an. Die Stellen 2 und 3 geben die Zuständigkeit des Landesoberbergamtes oder des einzelnen Bergamtes an.

Die möglichen Kennziffern für den Fall 1 sind:

Gewerbeaufsichtsamt	Kreis/kreisfreie Stadt	Kennziffer
Arnsberg	Hochsauerlandkreis	401
Dortmund	Bochum	411
	Dortmund	412
	Herne	413
Hagen	Hagen	421
	Ennepe-Ruhr-Kreis	422
	Märkischer Kreis	423
Siegen	Kreis Olpe	431
	Kreis Siegen	432
Soest	Hamm	441
	Kreis Soest	442
	Kreis Unna	443
Detmold	Kreis Lippe	501
Bielefeld	Bielefeld	511
	Kreis Gütersloh	512
Minden	Kreis Herford	521
	Kreis Minden-Lübbecke	522
Paderborn	Kreis Höxter	531
	Kreis Paderborn	532
Düsseldorf	Düsseldorf	201
	Kreis Mettmann	202
Duisburg	Duisburg	211
	Oberhausen	212
	Kreis Wesel	213
Essen	Essen	221
	Mülheim an der Ruhr	222
Krefeld	Krefeld	231
	Kreis Kleve	232
	Kreis Viersen	233
Mönchengladbach	Mönchengladbach	241
	Kreis Neuss	242
Solingen	Remscheid	251
	Solingen	252
Wuppertal	Wuppertal	261
Köln	Köln	301
	Leverkusen	302
	Erftkreis	303
	Oberbergischer Kreis	304
	Rhein.-Bergischer Kreis	305
Aachen	Aachen	101
	Kreis Aachen	102
	Kreis Düren	103
	Kreis Heinsberg	104
Bonn	Bonn	311
	Kreis Euskirchen	312
	Rhein-Sieg-Kreis	313
Münster	Münster	601
	Kreis Steinfurt	602
	Kreis Warendorf	603
Coesfeld	Kreis Borken	611
	Kreis Coesfeld	612
Recklinghausen	Bottrop	621
	Gelsenkirchen	622
	Kreis Recklinghausen	623

Die möglichen Kennziffern für
den Fall 2 sind:

Stelle 1	Reg.-Bez.
4	Arnsberg
5	Detmold
2	Düsseldorf
3	Köln
6	Münster

Stelle 2-3	Bergamt
70	Landesoberbergamt NW
71	Bergamt Hamm
72	Bergamt Kamen
73	Bergamt Dortmund
74	Bergamt Marl
75	Bergamt Recklinghausen
76	Bergamt Bochum
77	Bergamt Gelsenkirchen
79	Bergamt Dinslaken
80	Bergamt Moers
81	Bergamt Aachen
82	Bergamt Köln
83	Bergamt Siegen

Pos. 5 Gew.-Gr.: ... (3 Stellen)

Die einzutragende Kennziffer für die Gewerbegruppe (Gew.-Gr.) ist bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfragen.

Pos. 6 Arbeitsstätten-Nr.: (11 Stellen)

Die einzutragende Kennziffer ist bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfragen. Es ist geplant, die vorläufig noch siebenstellige Arbeitsstätten-Nr. für Betriebe, die der Überwachung durch die Gewerbeaufsicht unterstehen, auf elf Stellen zu erweitern.

Siebenstellige Arbeitsstätten-Nummern sind linksbündig einzutragen.

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 7

Bezeichnung der Anlage:

..... (30 Stellen)

An dieser Stelle ist die Klartextbezeichnung der Anlage (ggf. sinnvoll abgekürzt) einzutragen. Soweit die Anlage eine innerbetriebliche Kennzeichnung trägt, ist diese anzugeben.

Pos. 8

Anlagen-Nr.: s. unter Anlage I, Blatt 1, 1. Kopfzeile

Pos. 9

Anlagen-Art: (6 Stellen)

Es ist die Kennung nach folgendem Verzeichnis einzutragen:

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie		
1.1	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung	—	
101a1	a) bei festen oder flüssigen Brennstoffen 50 Megawatt oder		
101b1	b) bei gasförmigen Brennstoffen 100 Megawatt übersteigt		
1.2	Feuerungsanlagen für den Einsatz von		Feuerungsanlagen für den Einsatz von
102a1	a) Kohle, Koks, Kohlebriketts, Torf, Heizölen, Holz oder von Holzresten, die nicht mit Kunststoffen beschichtet oder Holzschutzmitteln behandelt sind, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr oder	102a2	a) Kohle, Koks, Kohlebriketts, Torf, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, Holz oder von Holzresten, die nicht mit Kunststoffen beschichtet oder Holzschutzmitteln behandelt sind, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,
102b1	b) gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Megawatt oder mehr	102b2	b) Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt oder
		102c2	c) gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 100 Megawatt
1.3	103-1 Feuerungsanlagen für den Einsatz anderer als in 1.2 genannter fester oder flüssiger brennbarer Stoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr	103-2	Feuerungsanlagen für den Einsatz anderer als in 1.2 genannter fester oder flüssiger brennbarer Stoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 1 Megawatt
1.4	—	104-2	Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen
1.5	105-1 Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen mit einem Abgasvolumenstrom von 60 000 Kubikmetern je Stunde oder mehr, ausgenommen Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf	105-2	Gasturbinen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen mit einem Abgasvolumenstrom von weniger als 60 000 Kubikmetern je Stunde, ausgenommen Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf
1.6	—	106-2	Windkraftanlagen mit einer Leistung von 300 Kilowatt oder mehr
1.7	107-1 Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 Kubikmetern oder mehr je Stunde	—	

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
1.8	—	108-2	Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Ober- spannung von 220 Kilovolt oder mehr
1.9 109-1	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 Tonnen oder mehr je Stunde	109-2	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 Tonne bis weniger als 30 Tonnen je Stunde
1.10 110-1	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle	—	
1.11 111-1	Anlagen zur Trockendestillation, ins- besondere von Steinkohle, Braunkoh- le, Holz, Torf oder Pech (z. B. Koke- reien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler	—	
1.12 112-1	Anlagen zur Destillation oder Weiter- verarbeitung von Teer oder Teerer- zeugnissen oder von Teer- oder Gas- wasser	—	
1.13 113-1	Anlagen zur Erzeugung von Genera- tor- oder Wassergas aus festen Brennstoffen	—	
1.14 114-1	Anlagen zur Vergasung oder Verflüs- sigung von Kohle	—	
1.15 115-1	Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstof- fen durch Spalten	—	
1.16 116-1	Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer oder anderen Ge- steinen oder Sanden sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbei- tung solcher Öle	—	
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe		
2.1	—	201-2	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet wer- den
2.2	—	202-2	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, aus- genommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
2.3 203-1	Anlagen zur Herstellung von Zement- klinker oder Zementen	—	
2.4 204-1	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte	—	
2.5	—	205-2	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kie- selgur, Magnesit, Mineralfarben, Mu- schelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
2.6 206-1	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest	206-2	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
2.7 207-1	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton	—	

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
2.8 208-1	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmel-detechnische Zwecke bestimmt sind	—	
2.9 —		209-2	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
2.10 210-1	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage drei Kubikmeter oder mehr und die Besatzdichte 300 Kilogramm oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden	210-2	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage drei Kubikmeter oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
2.11 211-1	Anlagen zum Schmelzen minerali-scher Stoffe	—	
2.12 —		212-2	Anlagen zur Herstellung von Kalk-sandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampf-überdruck
2.13 —		213-2	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement mit einer Leistung von 10 Kubikmetern je Stun-de oder mehr, auch soweit die Ein-satzstoffe lediglich trocken gemischt werden
2.14 214-1	Anlagen zur Herstellung von Form-stücken unter Verwendung von Ze-ment oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktions-leistung von fünf Tonnen oder mehr je Stunde	214-2	Anlagen zur Herstellung von Form-stücken unter Verwendung von Ze-ment oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktions-leistung von einer Tonne bis weniger als fünf Tonnen je Stunde
2.15 215-1	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitu-men oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Um-ständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden	215-2	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitu-men oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Um-ständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden; § 1 Abs. 1 Satz 1 bleibt unbe-rührt
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle ein-schließlich Verarbeitung		
3.1 301-1	Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxi-de), Schmelzen oder Sintern (Stückig-machen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen	—	
3.2 302-1	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen	—	

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
3.3 303-1	Anlagen zur Stahlerzeugung sowie Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Rohstahl, ausgenommen Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 Tonnen je Stunde	303-2	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 Tonnen je Stunde sowie Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl für einen Einsatz von 5 Tonnen oder mehr
3.4 304-1	Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 2000 Kilogramm oder mehr oder Schmelzanlagen für sonstige Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination für einen Einsatz von 500 Kilogramm oder mehr, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen - Schmelzanlagen für niedrigschmelzende Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink, Aluminium und Kupfer, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder	304-2	Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 50 bis weniger als 2000 Kilogramm oder Schmelzanlagen für sonstige Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination für einen Einsatz von 50 bis weniger als 500 Kilogramm, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen - Schmelzanlagen für niedrigschmelzende Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink, Aluminium und Kupfer, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder
3.5 305-1	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platten oder Blechen, durch Flämmen		
3.6 306-1	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen - Kaltwalzwerke mit einer Bandbreite bis zu 650 Millimeter und - Anlagen zum Walzen von Nichteisenmetallen mit einer Leistung von weniger als 8 Tonnen Schwermetall oder weniger als 2 Tonnen Leichtmetall je Stunde	306-2	Anlagen zum Walzen von Kaltband bis zu einer Bandbreite von 650 Millimeter sowie Anlagen zum Walzen von Nichteisenmetallen mit einer Leistung von 1 Tonne bis weniger als 8 Tonnen Schwermetall oder von 0,5 Tonnen bis weniger als 2 Tonnen Leichtmetall je Stunde
3.7 307-1	Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, soweit deren Leistung weniger als 80 Tonnen Gußteile je Monat beträgt	307-2	Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 Tonnen Gußteile je Monat
3.8 308-1	Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Gießereien für Glocken- oder Kunstguß, - Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird, - Gießereien, in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird, und - Gießereien zur Herstellung von Ziehwerkzeugen aus den in Nummer 3.4 genannten niedrigschmelzenden Gußlegierungen	308-2	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
3.9 309-1	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen mit einer Leistung von einer Tonne Rohgutdurchsatz oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren	309-2	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen mit einer Leistung von weniger als einer Tonne Rohgutdurchsatz je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren
3.10	—	310-2	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
3.11 311-1	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 1 Kilojoule überschreitet; den Hämmern stehen Fallwerke gleich	—	—
3.12	—	312-2	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
3.13 313-1	Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff oder mehr je Schuß	—	—
3.14 314-1	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 Kilowatt oder mehr	314-2	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt bis weniger als 500 Kilowatt
3.15	—	—	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von
		315a2	a) Dampfkesseln,
		315b2	b) Behältern aus Blech mit einem Rauminhalt von 5 Kubikmetern oder mehr oder
		315c2	c) Containern von 7 Quadratmetern Grundfläche oder mehr
3.16 316-1	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl	—	—
3.17	—	317-2	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
3.18 318-1	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr	—	—
3.19	—	319-2	Anlagen zur Herstellung von Stahlbaukonstruktionen, die vernietet oder mit maschinell angetriebenen Hämmern bearbeitet werden

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
3.20	—	320-2	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
3.21	321-1 Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren mit einer Leistung von 1500 Starterbatterien oder Industriebatteriezellen oder mehr je Tag	321-2	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren mit einer Leistung von weniger als 1500 Starterbatterien oder Industriebatteriezellen je Tag
3.22	322-1 Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen	—	
3.23	323-1 Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nikkelhaltigen Pulvern oder Pasten in einem anderen als dem in Nummer 3.22 genannten Verfahren	323-2	Anlagen zur Herstellung von Metallpulvern oder -pasten nach einem anderen als dem in Nummer 3.22 genannten Verfahren
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung		
4.1	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, insbesondere	—	
401a1	a) zur Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze,		
401b1	b) zur Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie,		
401c1	c) zur Herstellung von Korund oder Karbid,		
401d1	d) zur Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen oder von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen,		
401e1	e) zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln,		
401f1	f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken),		
401g1	g) zur Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther,		
401h1	h) zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern,		
401i1	i) zur Herstellung von Cellulosenitrat,		
401k1	k) zur Herstellung von Kunstharzen,		
401l1	l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen,		
401m1	m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,		
401n1	n) zum Regenerieren von Gummi oder Gummimischprodukten unter Verwendung von Chemikalien,		

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
401ol	o) zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten,		
401pl	p) zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln; hierzu gehören nicht Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe		
4.2 402-1	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit Stoffe gehandhabt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 1 der Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772) vorliegen, auch soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß die Anlagen weniger als während der sechs Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden	402-2	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit keine Stoffe gehandhabt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 1 der Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772) vorliegen
4.3	—		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten, soweit
	:	403a2	a) Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden, ausgenommen Extraktionsanlagen mit Ethanol ohne Erwärmen,
		403b2	b) Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden oder
		403c2	c) Mikroorganismen sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte verwendet werden
4.4 404-1	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien	—	
4.5 405-1	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle	—	
4.6 406-1	Anlagen zur Herstellung von Ruß	—	
4.7 407-1	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile	—	
4.8 408-1	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde	408-2	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 1 Tonne je Stunde

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
4.9 409-1	Anlagen zum Erschmelzen von Naturharzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag	409-2	Anlagen zum Erschmelzen von Kunstharzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
4.10 —	—	410-2	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen		
5.1 501-1	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 Kilogramm oder mehr je Stunde eingesetzt werden	501-2	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm je Stunde eingesetzt werden
5.2	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke		Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke
502a1	a) als organisches Lösungsmittel ausschließlich Ethanol enthalten und von diesem 500 Kilogramm je Stunde oder mehr eingesetzt werden, oder	502a2	a) als organisches Lösungsmittel ausschließlich Ethanol enthalten und von diesem 50 Kilogramm bis weniger als 500 Kilogramm je Stunde eingesetzt werden, oder
502b1	b) sonstige organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 Kilogramm je Stunde oder mehr eingesetzt werden	502b2	b) sonstige organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm je Stunde eingesetzt werden
5.3	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit	503-2	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm organischen Lösungsmitteln je Stunde
503a1	a) Kunstharzen oder		
503b1	b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 Kilogramm organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr		
5.4 504-1	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen	—	
5.5 505-1	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen	—	
5.6 506-1	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl	—	

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
5.7	—		Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu
		507a2	a) Formmassen (zum Beispiel Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder
		507b2	b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 Kilogramm oder mehr je Woche
5.8	—	508-2	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
5.9	—	509-2	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
5.10	—	510-2	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
5.11	—	511-2	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
6	Holz, Zellstoff		
6.1	601-1		Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
6.2	602-1	602-2	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen bestehen, soweit die Länge der Papierbahn bei einer Maschine vom Auflauf des Stoffes bis zum Aufrollapparat 75 Meter oder mehr beträgt
6.3	603-1		Anlagen zur Herstellung von Holzfasersplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
7	Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse		
7.1	Anlagen zum Halten oder zur Auf- zucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit	—	
701a1	a) 7 000 Hennenplätzen,		
701b1	b) 14 000 Junghennenplätzen,		
701c1	c) 14 000 Mastgeflügelplätzen,		
701d1	d) 700 Mastschweineplätzen oder		
701e1	d) 250 Sauenplätzen oder mehr, für die Ermittlung der nach § 1 Abs. 3 maßgebenden Anla- gengröße gilt, daß ein Sauenplatz 3 Mastschweineplätzen, 30 Hennenplät- zen oder 60 Junghennen- oder Mast- geflügelplätzen entspricht. Bestände, die kleiner sind als jeweils 10 vom Hundert der in den Gruppen a) bis e) genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgebenden An- lagengröße unberücksichtigt		
7.2	Anlagen zum Schlachten von		Anlagen zum Schlachten von
702a1	a) 5000 Kilogramm oder mehr Le- bendgewicht Geflügel oder	702a2	a) 500 bis weniger als 5000 Kilo- gramm Lebendgewicht Geflügel oder
702b1	b) 40 000 Kilogramm oder mehr Le- bendgewicht sonstiger Tiere je Woche	702b2	b) 4000 bis weniger als 40 000 Kilo- gramm Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
7.3	703-1 Anlagen zum Schmelzen von tieri- schen Fetten mit Ausnahme der Anla- gen zur Verarbeitung von selbstge- wonnenen tierischen Fetten zu Spei- sefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Spei- sefett je Woche	—	
7.4	—	704-2	Anlagen zum Verarbeiten von Kartof- feln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Er- wärmen, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen (Konservendosen/- gläser) - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen und - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 8 000 Kilogramm Fleisch verarbeitet werden
7.5	—	705-2	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherlei- stung von weniger als 1000 Kilo- gramm Fleisch- oder Fischwaren je Woche

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
7.6	—	706-2	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen, wobei Freigrenzen nach Nummern 7.2, 7.4 oder 7.5 entsprechend gelten
7.7	—	707-2	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung, wobei Freigrenzen nach Nummern 7.2, 7.4 oder 7.5 entsprechend gelten
7.8	708-1	—	Anlagen zur Herstellung von Gelantine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
7.9	709-1	—	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
7.10	710-1	—	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfaßt werden
7.11	711-1	—	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in – Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 Kilogramm Fleisch verarbeitet werden, und – Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfaßt werden
7.12	712-1	—	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper- teile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörper- beseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
7.13	—	713-2	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle, wobei Freigrenzen nach Nummer 7.2, 7.4 oder 7.5 entsprechend gelten
7.14	—	714.2	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen
7.15	715-1	—	Kottrocknungsanlagen
7.16	716-1	—	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl
7.17	717-1	—	Anlagen zur Aufbereitung oder zur ungefaßten Lagerung von Fischmehl
7.18	718-1	—	Garnelendarren (Krabbendarren) oder Kochereien für Futterkrabben
7.19	—	719-2	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 Tonnen Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
7.20	—	720.2	Anlagen zur Trocknung von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
7.21 721-1	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 Tonnen je Tag oder mehr	721-2	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen je Tag
7.22	—	722-2	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
7.23 723-1	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt	—	
7.24 724-1	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zuckerrüben oder Rohrzucker	—	
7.25	—	725-2	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
7.26	—	726-2	Hopfen-Schwefeldarren
7.27	—	727-2	Melassebrennereien, Brauereien, Biertrebertrocknungsanlagen
7.28	—	728-2	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
7.29	—	729-2	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 Kilogramm oder mehr je Stunde
7.30	—	730-2	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
7.31	—	731-2	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
7.32	—	732-2	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
8	Verwertung und Beseitigung von Reststoffen		
8.1 801-1	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen mit einer Leistung von 750 Kilogramm oder mehr je Stunde; für Anlagen zur Beseitigung von Stoffen, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, gilt das Genehmigungserfordernis auch, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie weniger als während der sechs Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden	801-2	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen mit einer Leistung von weniger als 750 Kilogramm je Stunde; für Anlagen zur Beseitigung von Stoffen, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, gilt das Genehmigungserfordernis auch, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie weniger als während der sechs Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
8.2 802-1	Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)	—	
8.3 803-1	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen	803-2	Anlagen zur Rückgewinnung von Edelmetallen in Gekrätze-Veraschungsöfen, soweit die Menge der Ausgangsstoffe weniger als 200 Kilogramm je Tag beträgt
8.4 804-1	Anlagen zur Aufbereitung von festen Abfällen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde	—	
8.5 805-1	Kompostwerke	—	
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen		
9.1 901-1	Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr	901-2	Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen
9.2 902-1	Anlagen zum Lagern von Mineralöl, flüssigen Mineralölerzeugnissen oder Methanol aus anderen Stoffen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 50 000 Tonnen oder mehr	902-2	Anlagen zum Lagern von Mineralöl, flüssigen Mineralölerzeugnissen oder Methanol aus anderen Stoffen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 10 000 Tonnen bis weniger als 50 000 Tonnen
9.3 903-1	Anlagen zum Lagern von Acrylnitril in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr	903-2	Anlagen zum Lagern von Acrylnitril in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 350 Tonnen bis weniger als 5 000 Tonnen
9.4 904-1	Anlagen zum Lagern von Chlor in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 200 Tonnen oder mehr	904-2	Anlagen zum Lagern von Chlor in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen
9.5 905-1	Anlagen zum Lagern von Schwefeldioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 500 Tonnen oder mehr	905-2	Anlagen zum Lagern von Schwefeldioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 20 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen
9.6 906-1	Anlagen zum Lagern von flüssigem Sauerstoff in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 2 000 Tonnen oder mehr	906-2	Anlagen zum Lagern von flüssigem Sauerstoff in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 200 Tonnen bis weniger als 2 000 Tonnen
9.7 907-1	Anlagen zum Lagern von 5 000 Tonnen Ammoniumnitrat oder mehr	907-2	Anlagen zum Lagern von 500 Tonnen bis weniger als 5 000 Tonnen Ammoniumnitrat
9.8 908-1	Anlagen zum Lagern von 250 Tonnen Natriumchlorat oder mehr	908-2	Anlagen zum Lagern von 25 Tonnen bis weniger als 250 Tonnen Natriumchlorat
9.9 —		909-2	Anlagen zum Lagern von 5 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
9.10 910-1	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	—	
9.11 —		911-2	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladergeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
10	Sonstiges		
10.1 1001-1	Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern	—	
10.2 1002-1	Anlagen zur Herstellung von Zellhorn	—	
10.3 1003-1	Anlagen zur Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat, dessen Stickstoffgehalt bis zu 12,6 vom Hundert beträgt	—	
10.4 1004-1	Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt	—	
10.5 1005-1	Pechsiedereien	—	
10.6 —		1006-2	Anlagen zur Reinigung oder zum Aufbereiten von Sulfatterpentilöl oder Tallöl
10.7 —		1007-2	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird

Anlage I,
Blatt 1
Pos. 9

Anlagen- art	Spalte 1	Anlagen- art	Spalte 2
10.8	—	1008-2	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von einer Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden; Nummer 4.1 bleibt unberührt
10.9	—	1009-2	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen; Nummer 4.1 bleibt unberührt
10.10	—	1010-2	Anlagen zum Färben von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
10.11	—	1011-2	Anlagen zum Bleichen von Garnen oder Geweben unter Verwendung von alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen
10.12	—	1012-2	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde
10.13	—	1013-2	Automatische Autowaschstraßen
10.14	—	1014-2	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 Kilowatt oder mehr beträgt
10.15	—	1015-2	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 Kilowatt oder mehr
10.16	—	1016-2	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Stahltriebwerken
10.17	—	1017-2	Anlagen, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, ausgenommen Modellsportanlagen
10.18	—	1018-2	Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze
10.19	—	1019-2	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 Tonnen Luft je Stunde oder mehr

Pos. 10

Bei der Ermittlung der Emissionen und der Abgabe der Erklärung hat/haben folgende außerbetriebliche Stelle(n) mitgewirkt:

..... (80 Stellen)

Durch diese Angabe ist ein direkter Kontakt zwischen den genannten Stellen und der mit der Katasteraufnahme befaßten Behörde oder Dienststelle möglich.

Pos. 11

Art der Erklärung: (1 Stelle)

Es sind vier Fälle zu unterscheiden:

1. Vollständige Emissionserklärungen. Es ist der Kennbuchstabe „B“ einzutragen.
2. „Vereinfachte“ Emissionserklärungen nach § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung – die Emissionen der Anlage überschreiten also nicht die Massenströme (Kilogramm je Kalenderwoche) gemäß § 4 Abs. 2 der 11. BImSchV – für Anlagen, von denen im Erklärungszeitraum Emissionen ausgegangen sind und die zu einer der in der nachstehenden Auflistung aufgeführten Anlagenarten gehören.

Anlagenart

Klartext	Kennungen nach Pos. 9
Feuerungsanlagen	101a1
	101b1
	102a1
	102a2
	102b1
	102b2
	102c2
	103-1
	103-2
Transportbetonanlagen	213-2
Bitumenmischanlagen	215-1
	215-2
Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle	304-1
	304-2
Beizanlagen	310-2
Strahlanlagen	320-2
Anlagen zur Herstellung von Lacken ohne Erwärmen	410-2
Räucheranlagen	705-2
Brauereien	727-2
Abfallverbrennungsanlagen	801-1
	801-2
Anlagen zum Umschlagen staubender Güter	911-2

Bei diesen Emissionserklärungen ist der Kennbuchstabe „R“ einzutragen. Da in diesen Fällen die Emissionen durch Rechenprogramme bestimmt werden, brauchen die auf Magnetband erstellten Erklärungen nur die Daten zu Anlage I enthalten.

3. Vereinfachte Emissionserklärungen für Anlagen, die im Erklärungszeitraum emittiert haben und die zu keiner der in Fall 2 aufgeführten Anlagenarten gehören.

In diesen Fällen ist der Kennbuchstabe „S“ einzutragen. Die Emissionserklärungen müssen bei Abgabe auf Magnetband im gleichen Umfang abgegeben werden wie vollständige Erklärungen; die Abgabe von vereinfachten Emissionserklärungen diesen Typs auf Formularen (Anlage I, Bl. 1 bis 4) bleibt hiervon unberührt.

4. Vereinfachte Emissionserklärungen für Anlagen, von denen im Erklärungszeitraum keine Emissionen ausgegangen sind (z. B. wegen vorübergehender Stilllegung/Außerbetriebnahme im Erklärungszeitraum).

Es ist der Kennbuchstabe „T“ einzutragen.

Der Umfang der Emissionserklärung ist der gleiche wie in Fall 2.

Pos. 12

Umfang der Emissionserklärung (6 mal 3 Stellen)

Für jeden Datensatz bis auf Anlage I Bl. 1 und Anlage I Blatt 2 sind die Seiten mit 1 beginnend fortlaufend zu numerieren. Beim Übergang zur nächsten Datensatzart beginnt die Seitennumerierung von neuem mit 1.

Es sind hier die jeweils höchsten Seitenzahlen der einzelnen Datensatzarten anzugeben.

Anlage I
Blatt 2
Pos. 1

Die in der Kopfzeile zu machenden Angaben stimmen mit denen in der 1. Kopfzeile von Anlage I, Blatt 1 überein außer für Anlage/Blatt/Seite. Für letztere Angabe ist einzutragen: 1/2/001.

Letzte vorliegende Genehmigung bzw. Anzeige nach Paragraph 16 Abs. 4 Gewerbeordnung oder Paragraph 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Behörde: (30 Stellen)

Az.: (30 Stellen)

Datum: (8 Stellen)

Es ist anzugeben:

als Behörde: die Genehmigungsbehörde oder die Behörde, an welche die Anzeige gerichtet war (z. B. RP Köln, StGAA Düsseldorf),

als Az.: das Aktenzeichen der Genehmigung bzw. Anzeige,

als Datum: das Genehmigungs- bzw. Anzeige-Datum.

Pos. 2

Gehen von der Anlage Emissionen aus? . (1 Stelle)

Folgende Kennungen sind möglich:

J: Von der Anlage gehen Emissionen aus (Antwort: ja)

N: Von der Anlage gehen keine Emissionen aus (Antwort: nein)

Die Frage kann nur verneint werden, wenn die Anlage einschließlich der genehmigungsbedürftigen Nebenanlagen ihrer Art nach keine Emissionen verursachen kann. In diesen Fällen entfallen sämtliche Angaben auf diesem Datensatz ab Pos. 5 und auf allen folgenden Datensätzen.

Pos. 3

Emissionsänderungen gegenüber dem Vorjahr? . (1 Stelle)

Folgende Kennungen sind möglich:

Bei Ersterklärungen (entsprechende Vorjahreserklärungen existieren nicht): E

Bei Folgeerklärungen:

J: Emissionsänderungen gegenüber dem Vorjahr

N: Keine Emissionsveränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Wird die Frage mit nein beantwortet (Kennung N), entfallen die Angaben in den Anlagen II bis IV.

Haben sich im Erklärungszeitraum nur Änderungen bei der Masse der Emissionen ergeben (Anlage IV, Blatt 2, Pos. 8–10) und betragen diese je Stoffart (Anlage IV, Blatt 2, Pos. 5) weniger als 10 vom Hundert gegenüber der vorherigen ausdrücklichen Erklärung der Gesamtmasse je Stoffart, kann die Frage verneint werden.

Soweit im Erklärungszeitraum eine wesentliche Änderung der Anlage vorgenommen wurde (z. B. nach § 15 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), sind die Anlagen II bis IV auf jeden Fall zu ergänzen.

Pos. 4

Betriebszweck/Verfahren

Klartext: (.....) (2 × 30 Stellen)

Nr.: . (.) (2 × 1 Stelle)

Klartextangaben zum Betriebszweck/Verfahren sind nur bei „vereinfachten“ Emissionserklärungen nach § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung zu machen, die sich auf eine Anlage beziehen, deren Anlagenart in der nachstehenden Tabelle aufgeführt ist. Treffen bei den genannten Anlagenarten im Einzelfall beide Arten des Betriebszwecks oder des Verfahrens zu, sind beide Angaben zu machen. Der Klartext kann entfallen, wenn er eindeutig aus der Kennziffer der Tabelle hervorgeht.

Anlage I
Blatt 2
Pos. 4

Anlagen-Art		Betriebszweck/Verfahren	
Klartext	Nr.	Klartext	Nr.
Feuerungsanlage	102a1	Gebäudeheizung	1
	102a2	Produktionswärmeerzeugung	2
	102b1		
	102b2		
	102c2		
	103-1		
	103-2		
Räucheranlage	705-2	Heißräuchern	1
		Kalträuchern	2
Schmelzanlage für Nichteisenmetalle	304-1	Drehofen, Flammofen,	
	304-2	Schachtofen, Konverter oder Herdofen	1
		Induktionsofen, Lichtbogenofen oder Tiegelofen	2

Die in der o. a. Tabelle angegebenen Anlagenart-Nrn. entsprechen der Kennung für die Anlagenart in Anlage I Blatt 1 Pos. 9.

In den von der Tabelle erfaßten Fällen ist stets für die Nr. des Betriebszwecks/Verfahrens je nach Angabe der Tabelle 1 oder 2 einzutragen. Bei allen übrigen vereinfachten Emissionserklärungen ist für die Nr. die Kennziffer 1 einzutragen. Bei vollständigen Emissionserklärungen entfallen sämtliche Angaben zum Betriebszweck/Verfahren.

Pos. 5

Betriebsstunden pro Tag: . . . (2 × 2 Stellen)

Die Betriebsstunden pro Tag sind nur für Anlagen anzugeben, für die eine „vereinfachte“ Emissionserklärung nach § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung abgegeben wird.

Schwankt die Zahl der täglichen Betriebsstunden, so ist die überwiegend vorkommende Zahl der täglichen Betriebsstunden anzugeben.

Wurden im Datenfeld BETRIEBSZWECK/VERFAHREN (Pos. 4) zwei Angaben gemacht und ergeben sich daraus zwei unterschiedliche Angaben zu den täglichen Betriebsstunden, so ist diejenige Angabe in Klammern zu setzen, die zu der in Pos. 4 in Klammern eingetragenen Nr. des Betriebszweckes/Verfahrens gehört. Es sind nur ganzzahlige Werte anzugeben.

Betriebsstunden pro Jahr: . . . (2 × 4 Stellen)

Die Betriebsstunden pro Jahr sind nur für Anlagen anzugeben, für die eine „vereinfachte“ Emissionserklärung nach § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung abgegeben wird.

Wurden im Datenfeld BETRIEBSZWECK/VERFAHREN (Pos. 4) zwei Angaben gemacht und ergeben sich daraus zwei unterschiedliche Angaben zu den jährlichen Betriebsstunden, so ist diejenige Angabe in Klammern zu setzen, die zu der in Pos. 4 in Klammern eingetragenen Nr. des Betriebszweckes/Verfahrens gehört. Es sind nur ganzzahlige Werte anzugeben.

Pos. 6

Abgasreinigungsart Klartext: . . . (32 Stellen) Nr.: . . . (3 Stellen)

Die Angaben zur Abgasreinigungsart beziehen sich an dieser Stelle ausschließlich auf Anlagen, für die eine vereinfachte Emissionserklärung nach § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung abgegeben wird.

Für alle diesbezüglichen Anlagen, für die eine Abgasreinigungsanlage existiert, sind die Klartextbezeichnung der Abgasreinigungsanlage und die sich aus dem nachstehenden Schlüsselverzeichnis ergebende zugehörige Kennziffer unter dieser Position einzutragen.

Die Klartextbezeichnung kann entfallen, wenn sie sich mit hinreichender Genauigkeit aus der angegebenen Kennziffer ergibt.

Liegt keine Abgasreinigungsanlage vor, entfallen sämtliche Eintragungen zu dieser Position.

Schlüsselzahlenverzeichnis Gasreinigungs-Art

0 . . Mechanische Trockenabscheider (Staubabscheider)

010 Schwerkraft-Staubabscheider

011 Fuchs- und Schornsteinfuß

012 Absetzkammer

020 Trägheitskraft-Staubabscheider

021 Stoßkammer

022 Prallkammer

023 Umlenkammer

- 030 Fliehkraft-Staubabscheider
- 031 Zyklon
- 032 Multizyklon
- 033 Axial-Zyklon
- 034 Drehströmungsentstauber
- 1.. Mechanische Flüssigkeitsabscheider (Tropfenabscheider)
- 110 Trägheitskraft-Tropfenabscheider
- 111 Faserschicht-Nebelabscheider
- 112 Lamellen-Paket
- 120 Fliehkraft-Tropfenabscheider
- 121 Zyklon, Naß-Abscheider
- 2.. Filternde Abgasreiniger
- 210 Gewebe-Feststofffilter
- 211 Mattenfilter
- 212 Mattenfilter mit Benetzung
- 213 Tuchfilter mit mechanischer Abreinigung
(Faserfilter, Plattenfilter, Taschenfilter)
- 214 Tuchfilter mit Abblasvorrichtung
(Faserfilter, Plattenfilter, Taschenfilter)
- 215 Schlauchfilter mit mech. Abreinigung
- 216 Schlauchfilter mit Abblasvorrichtung
- 217 Rollbandfilter
- 220 Keramik-Feststofffilter
- 221 Keramikkerzen-Filter
- 230 Schütttschichtfilter
- 231 Kiesbett-Filter
- 232 Erdfilter
- 3.. Flüssigkeits-Abgasreinigung
- 310 Rieselwäscher
- 311 Rieselwäscher ohne Einbauten, Sprühdosen-Waschturm
- 312 Rieselwäscher mit festen Einbauten, Bodenkolonne
- 313 Rieselwäscher mit Füllkörpern, Füllkörperkolonne
- 320 Flüssigkeitsbad mit Wirbelzone
- 321 Wirbelwäscher mit festen Einbauten
- 322 Wirbelwäscher mit beweglichen Einbauten
- 330 Rotationszerstäubungs-Wäscher
- 331 Desintegrator
- 332 Theisenwäscher
- 333 Feldwäscher
- 334 Einspritzventilator
- 340 Wirbelbettwäscher
- 350 Hochgeschwindigkeitwäscher
- 351 Venturi-Wäscher
- 352 Strahlwäscher
- 353 Drucksprungwäscher
- 4.. Kondensationsabscheider
- 410 Kondensationsabscheider
- 411 Plattenkühler
- 412 Lamellenkühler
- 413 Rohrkühler
- 420 Sublimationsabscheider
- 5.. Adsorber-Chemisorptionsanlagen
- 510 Festbett-Adsorber
- 511 Aktivkohle-Festbettadsorber
- 512 Aluminiumoxid-Festbettadsorber
- 513 Kieselgel-Festbettadsorber
- 514 Zeolith-Festbettadsorber
- 519 Naß-Adsorber
- 520 Fließbett-Adsorber
- 521 Aktivkohle-Fließbettadsorber
- 522 Aluminiumoxid-Fließbettadsorber
- 530 Chemisorptionsanlage mit Festbett
- 540 Chemisorptionsanlage mit bewegtem Chemisorbens

6.. Elektrostatt-Abgasreiniger (EGR)

- 610 Horizontal-Elektrofilter
- 611 Horizontal-E-Filter (trocken)
- 612 Horizontal-E-Filter (naß)
- 620 Vertikal-Elektrofilter
- 621 Vertikal-E-Filter (trocken)
- 622 Vertikal-E-Filter (naß)

7.. Oxydationsverfahren, Reduktionsverfahren

- 710 Abgasfackel
- 711 Hochfackel
- 712 Bodenfackel
- 720 Thermische Verbrennung
- 721 Brennkammer
- 722 Tauchbrenner
- 730 Katalytische Verbrennung
- 740 Einsatz von Oxidantien
- 741 Ozonierung
- 742 Kaliumpermanganat-Wäscher
- 750 Biologische Verfahren
- 751 Erdfilter

8.. Kombinationen von zwei Abgasreinigungsverfahren

Gilt nur, sofern die Kombination nicht unter Obergruppe 9 explizit aufgeführt.

Bei der Kombination von zwei Abgasreinigungsverfahren wird auf die Kombination durch Voranstellung der 8 hingewiesen und diese darüber hinaus durch die Kennzahlen der Gasreinigungsart-Obergruppen in der Reihenfolge ihres Durchströmens beschrieben.

Beispiele:

- 806 Kombination Mechanische Trockenabscheider/Elektrostatt-Abgasreinigung
- 863 Kombination Elektrostatt. Abgasreinigung/Flüssigkeits-Abgasreinigung
- 9.. Spezielle Kombinationen von Abgasreinigungsverfahren
- 91. Spezielle Kombinationen zur Entstaubung
- 911 Zyklon (Multi-)-Gewebefilter
- 912 Zyklon (Multi-)-Einspritzventilator
- 913 Zyklon (Multi-)-Venturiwäscher
- 914 Zyklon (Multi-)-EGR
- 93. Spezielle Kombinationen zur Entstaubung und Gasabsorption
- 931 EGR-Bodenkolonne
- 932 EGR-Füllkörperkolonne
- 933 EGR-Strahlwäscher
- 934 EGR-Füllkörperkolonne-EGR
- 95. Spezielle Kombinationen zur Gasabsorption
- 951 Füllkörperkolonne – Strahlwäscher – Drucksprungwäscher
- 952 Füllkörperkolonne – Faserschicht – Nebelabscheider
- 953 Füllkörperkolonne – Bodenkolonne
- 954 Strahlwäscher – Sprühdüsenwaschturm
- 99. Sonstige spezielle Kombinationen
- 991 Thermische Verbrennung – EGR
- 992 Thermische Verbrennung – Multizyklon
- 993 Thermische Verbrennung – Venturiwäscher
- 994 Katalytische Verbrennung – EGR

- Anlage I
Blatt 2
Pos. 7 **Ist die Anlage außer Betrieb gewesen oder stillgelegt worden?** (1 Stelle)
Die Frage ist mit folgenden Kennungen zu beantworten:
J Frage wird bejaht
N Frage wird verneint.
- Pos. 8 **Stilllegung/Außerbetriebnahme:** (4 × 13 Stellen)
Es können bis zu 4 zusammenhängende Zeiträume angegeben werden, in denen die Anlage außer Betrieb war. Die Angaben beziehen sich stets auf die gesamte Anlage bzw. auf die Gesamtheit der zu ihr gehörenden Betriebseinheiten. Es ist jeweils das Datum des ersten und letzten Tages der Stilllegung einzutragen. Die Monatsangabe muß in Ziffernform erfolgen.
Beispiel: 22.07.–01.09. 20.12.–31.12.
- Pos. 9 **Saisonbetrieb:** (4 × 13 Stellen)
Es können bis zu 4 zusammenhängende Zeiträume angegeben werden. Die Angaben beziehen sich stets auf die gesamte Anlage bzw. auf die Gesamtheit der zu ihr gehörenden Betriebseinheiten. Es ist jeweils das Datum des ersten und letzten Tages des Saisonbetriebes einzutragen. Die Monatsangabe muß in Ziffernform erfolgen.
Beispiel: 01.10.–31.12.

- Anlage I
Blatt 3
Kopfzeile **Brenn- und Arbeitsstoffe**
Betreiber/Standort / ... (5/3 Stellen)
Anlagen-Nr. (4 Stellen)
Anlage/Blatt/Seite . / . / . (1/1/3 Stellen)
Die Angaben für die Betreiber/Standort-Nr. und Anlagen-Nr. stimmen mit den entsprechenden Angaben der 1. Kopfzeile von Anlage I Blatt 1 überein.
Für „Anlage/Blatt/Seite“ ist 1/3/... einzutragen, wobei anstelle der drei Punkte die mit 1 beginnenden fortlaufenden Seitenzahlen anzugeben sind. Auf diese Angaben kann nicht verzichtet werden, da sie zur Identifikation des einzelnen Datensatzes erforderlich sind.
Gehandhabter Stoff
- Pos. 1 **Bezeichnung:** (50 Stellen)
- Pos. 2 **Nr.** (4 Stellen)
Einzutragen sind unter Pos. 1 die **Klartextbezeichnungen** der gehandhabten Brenn- und Arbeitsstoffe, aus denen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen geschlossen werden kann.
Auch Produkte sind Arbeitsstoffe, wenn mit ihnen in der Anlage Arbeitsschritte (z. B. Abfüllen, Verladen) durchgeführt werden und dabei Emissionen auftreten können. Bei Brennstoffen sind deren Art und Heizwert anzugeben.
Arbeitsstoffe, bei deren Nennung auf die Zusammensetzung schutzwürdiger Rezepturen oder Produkte geschlossen werden kann, brauchen nicht angegeben zu werden. Reichen 50 Stellen für die Angabe der vollständigen Stoffbezeichnung nicht aus, so sind entsprechende Abkürzungen einzutragen.

- Anlage I
Blatt 3
Pos. 2 Unter Pos. 2 ist die dem einzelnen gehandhabten Stoff in der Stoff-Datei zugeordnete maximal vierstellige **Stoff-Nummer** einzutragen. Die Stoff-Nummern sind bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfragen; die Stoff-Datei wird zentral bei der Landesanstalt für Immissionsschutz, Essen geführt.
- Pos. 3 **Verwendung:** . (1 Stelle)
Es ist die nach folgender Tabelle zutreffende Kennziffer einzutragen:

Kennziffer	Bedeutung
0	Einsatz = Produkt
1	Einsatz
2	Zuschlag
3	Produkt
5	Brennstoff
9	Energieträger

 Die Kennung 0 kennzeichnet Arbeitsstoffe, die innerhalb der Anlage keine chemische Umwandlung erfahren (z. B. bei Tanklagern, Umschlaganlagen für staubende Güter, Mahlanlagen, Granulieranlagen).

Die Kennung 3 ist für alle zu nennenden Produkte zu verwenden, auch für Zwischen- und Nebenprodukte (z. B. auch Abfall).

Die Kennung 9 ist z. B. für Wärmeträgeröl oder Kühlmittel zu verwenden.

Pos. 4 Einsatzmenge (t/a): (12 Stellen)

In diesem Feld ist die sich auf das gesamte Erklärungsjahr beziehende Einsatzmenge des in der gleichen Zeile aufgeführten gehandhabten Stoffes in Tonnen pro Jahr einzutragen.

Die Eintragung ist in Exponentialschreibweise mit 6 geltenden Ziffern und stets zweistelligem Exponenten (E 12.6) vorzunehmen.

Beispiel: 123 456 t/a werden folgendermaßen eingetragen:

1 2 3 4 5 6 E + 06

(Die erste Stelle vor dem Punkt bleibt stets frei; negative Exponenten sind zulässig)

Pos. 5 Zusammensetzung des Stoffes

Nr. (4 Stellen)

Hier sind die Stoff-Nummern der emissionsrelevanten Inhaltsstoffe der gehandhabten Stoffe anzugeben.

Die Stoffnummern sind in der bei der Landesanstalt für Immissionsschutz zentral geführten Stoff-Datei enthalten und sind bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfragen.

Zu den anzugebenden Inhaltsstoffen zählen z. B. bei flüssigen Brennstoffen der Schwefelgehalt und bei festen Brennstoffen zumindest der Schwefel- und Aschegehalt.

Pos. 6 Zusammensetzung des Stoffes

M-Gehalt in Proz. (10 Stellen)

Für den unter Pos. 5 dieser Zeile genannten Stoff ist der Massengehalt in Prozent anzugeben.

Die Eintragung ist in Exponentialschreibweise mit 4 geltenden Ziffern und stets zweistelligem Exponenten (E 10.4) vorzunehmen.

Beispiel: Die Angabe 10,25% wird folgendermaßen eingetragen:

1 0 2 5 E + 02

(Die erste Stelle vor dem Punkt bleibt stets frei; negative Exponenten sind zulässig)

Anlage I
Blatt 3
Pos. 8

In der Tabelle sind alle Arbeitsstoffe angegeben? . (1 Stelle)

Wird die Frage bejaht, ist „J“ einzutragen; wird sie verneint, ist „N“ einzutragen. Die Eintragung ist nur auf der letzten Seite von Anlage I, Blatt 3 vorzunehmen.

Pos. 9

Anzahl der nicht angegebenen Arbeitsstoffe ... (3 Stellen)

Wird die Frage in Pos. 8 verneint, ist die Anzahl der nicht angegebenen Arbeitsstoffe auf der letzten Seite von Anlage I, Blatt 3 einzutragen.

Anlage (I) II,
Blatt (4) 1
Kopfzeile

Quellen

Betreiber/Standort / ... (5/3 Stellen)

Anlagen-Nr. (4 Stellen)

Anlage/Blatt/Seite . / . / ... (1/1/3 Stellen)

Die Angaben für die Betreiber/Standort-Nr. und die Anlagen-Nr. stimmen mit den entsprechenden Angaben in der 1. Kopfzeile in Anlage I, Blatt 1 überein.

Für **Anlage/Blatt/Seite** ist einzutragen bei vollständigen Emissionserklärungen:

2/1/... und

bei vereinfachten Emissionserklärungen nach § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung:

1/4/...

wobei anstelle der drei Punkte die mit 1 beginnenden fortlaufenden Seitenzahlen anzugeben sind. Auf diese Angaben kann nicht verzichtet werden, da sie zur Identifikation des einzelnen Datensatzes erforderlich sind.

Pos. 1 Beschreibung der Quelle

Nr. (4 Stellen)

Pos. 2 Klartext (18 Stellen)

Jeder Übertrittsstelle der von der Anlage ausgehenden Emissionen in die Atmosphäre (Quelle) ist eine maximal vierstellige alphanumerische Kennung als „Quellen-Nr.“ zuzuordnen.

Jede einzelne Quelle einer Anlage innerhalb eines Betriebes oder Werkes erhält nur eine derartige Quellennummer. Diese darf nur einmal vergeben werden und ist in **Pos. 1** einzutragen.

Bei Ersterklärungen vergebene Quellennummern sind bei Folgeerklärungen beizubehalten.

In **Pos. 2** ist die auf maximal 18 Stellen begrenzte, evtl. abgekürzte Klartextbezeichnung der Quelle einzutragen.

(Z. B. für Punktquellen: Schornstein, Abzug, Dachauslaß,

z. B. für Flächenquellen: Fensterreihe, langer Dachauslaß, Lagerplatz, Halde, 22 Absetzbecken, Tanks, Dichtungen, Stopfbuchsen).

Anlage (I) II, Art (der Quelle): ... (2 Stellen)

Blatt (4) 1

Pos. 3

Als Quellenart ist die Schlüsselnummer aus folgender Tabelle einzutragen. Falls bei Punktquellen die freie Abströmung der Abgase behindert wird, ist dies anzugeben.

Kennung	Bedeutung
10	Abzug mit freier Abströmung
11	Hochfackel
19	Abzug ohne freie Abströmung
20	diffuse Quelle

Pos. 4 Fläche [m²]: (12 Stellen)

Die Austrittsfläche ist in Quadratmetern einzutragen. Als Austrittsfläche bei Punktquellen ist die als Quelle wirksame Fläche (z. B. bei Schornsteinen der lichte Mündungsquerschnitt) anzugeben.

Die Angabe ist in Exponentialschreibweise mit 6 geltenden Ziffern und stets zweistelligem Exponenten (E 12.6) zu machen.

Beispiel: für 2000 m² ist einzutragen:

2 0 0 0 0 0 E ± 0 4

(Die erste Stelle vor dem Punkt bleibt stets frei; negative Exponenten sind zulässig).

Pos. 5 Geometrische Höhe [m]: ... (3 Stellen)

Als geometrische Höhe ist die Höhe der Austrittsfläche über dem Erdboden in ganzzahligen Metern anzugeben. Ist dieser Wert bei Flächenquellen nicht konstant, so ist der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und kleinsten Wert einzutragen.

Pos. 6 Geodätische Höhe [m]: ... (3 Stellen)

Die geodätische Höhe ist gleich der Höhe des Erdbodens am Ort der Quelle über dem Meeresspiegel. Sie ist in ganzzahligen Metern anzugeben. Ist dieser Wert bei Flächenquellen nicht konstant, so wird der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und kleinsten Wert eingetragen. Die geodätische Höhe braucht vom Erklärungs-pflichtigen nicht angegeben zu werden.

Pos. 7 Länge [m]: (4 Stellen)**Pos. 8 Breite/Höhe [m]:** (4 Stellen)**Pos. 9 Winkel [Grad]:** ... (3 Stellen)

Diese Angaben beziehen sich ausschließlich auf Flächenquellen. Bei Flächenquellen mit rechteckigen Austrittsflächen beziehen sich die Angaben für die Länge und Breite auf die tatsächlichen Rechteckseiten, bei sonstigen Austrittsflächen auf die Seiten der diesen Flächen bestmöglich angenäherten Ersatzrechtecke.

Die Flächen dieser Ersatzrechtecke müssen mindestens so groß sein wie die in **Pos. 4** angegebenen Austrittsflächen.

Die Angabe der „Länge“ (**Pos. 7**) bezieht sich bei horizontalen Austrittsflächen stets auf die längere der beiden Rechteckseiten, bei vertikalen Austrittsflächen auf die zur Erdoberfläche parallele Rechteckseite.

Die Länge ist ebenso wie die „Breite“ (Pos. 8) in ganzzahligen Metern anzugeben. Bei vertikalen Flächenquellen wird die Breite auf Grund der Definition der Länge identisch mit der Höhe.

Damit der Unterschied zwischen der Breite und der Höhe bei der Datenspeicherung erkennbar bleibt, ist auf der ersten der vier Stellen in Position 8 für die Breite der Buchstabe „B“ und für die Höhe der Buchstabe „H“ einzutragen.

Anlage (I) II
Blatt (4) 1
Pos. 9 Der in Pos. 9 einzutragende Winkel ist gleich dem im Uhrzeigersinn (über Ost) gemessenen Winkel zwischen der Nord-Süd-Richtung und der durch die „Länge“ repräsentierten Rechteckseite in Altgrad.

Es sind nur ganzzahlige Werte einzutragen, die kleiner als 180 Grad sind.

Pos. 10 **Rechtswert [m]:** (7 Stellen)

Hochwert [m]: (7 Stellen)

Die örtliche Lage der Quellen wird durch den vorgenannten Rechtswert (Abszisse) und Hochwert (Ordinate) des Gauß-Krüger-Koordinatennetzes im Meßtischblatt mit einer Genauigkeit von ± 10 m angegeben.

Bei Punktquellen beziehen sich die Rechts- und Hochwerte auf die Quellenmittelpunkte, bei Flächenquellen auf die Mittelpunkte der die Flächenquellen repräsentierenden Rechtecke (s. Pos. 7–9).

Anlage III **Betriebseinheiten/-Vorgänge**

Blatt 1 **Betreiber/Standort** / ... (5/3 Stellen)

Kopfzeile

Anlagen-Nr.: (4 Stellen)

Anlage/Blatt/Seite . / . / . (1/1/3 Stellen)

Die Angaben für die Betreiber/Standort-Nr. und die Anlagen-Nr. stimmen mit den entsprechenden Angaben in der 1. Kopfzeile in Anlage I, Blatt 1 überein.

Für Anlage/Blatt/Seite ist einzutragen:

3/1/...

wobei anstelle der drei Punkte die mit 1 beginnenden fortlaufenden Seitenzahlen anzugeben sind.

Auf diese Angaben kann nicht verzichtet werden, da sie zur Identifikation des einzelnen Datensatzes erforderlich sind.

Pos. 1 **Betriebseinheit: Nr.:** ... (3 Stellen)

Pos. 2 **Klartext:** (30 Stellen)

Betriebseinheiten sind:

1. Teile von Anlagen, die zumindest zeitweise selbständig betrieben werden können und ein selbständiges, von anderen Abschnitten unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen, oder
2. Verfahrensabschnitte von Anlagen, die in sich geschlossen sind und ein selbständiges, von anderen Abschnitten unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen.

Bei der Entscheidung der Frage, ob Teile oder Verfahrensabschnitte von Anlagen ein unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen und deshalb Betriebseinheiten sind, bleiben Leckverluste außer Betracht.

Anlage III
Blatt 1
Pos. 2

Besteht die Anlage aus Betriebseinheiten, so haben die Angaben in den Anlagen III und IV für jede Betriebseinheit getrennt zu erfolgen. Die Betriebseinheiten einer Anlage sind mit ganzen Zahlen, beginnend mit 10, fortlaufend zu numerieren. Die Nummern 1 bis 9 sind unzulässig.

Die Durchnumerierung der Betriebseinheiten erfolgt **für jede Anlage gesondert**. Gleichartige Betriebseinheiten sollten hintereinander aufgeführt werden. Die in der Ersterklärung vergebenen Nummern sind bei Folgeerklärungen beizubehalten.

Die Betriebseinheiten sind kurz zu bezeichnen, z. B. Tankanlage, Drehrohrofen, Hilfskessel. Diese Bezeichnung ist unter **Pos. 2** (Klartext), gegebenenfalls sinnvoll abgekürzt, anzugeben.

Wird die Anlage nicht in Betriebseinheiten unterteilt, ist die Betriebseinheit Nr. 10 rechtsbündig einzutragen. Der für sie einzutragende Klartext ist in diesem Fall mit der Klartextbezeichnung der Anlage (s. Anlage I, Blatt 1, Pos. 7) identisch.

Pos. 3

Quelle Nr.: (4 Stellen)

Für jede Betriebseinheit sind die Quellennummern anzugeben, über welche die genannte Betriebseinheit emittiert. Die Nummern sind aus Anlage II, Blatt 1 zu übernehmen.

In Anlage IV, Blatt 1 und 2 werden die Emissionen näher beschrieben. Jede dort vorkommende Kombination von

Betriebseinheit/Quelle/Betriebsvorgang

muß hier aufgeführt werden.

Betriebsvorgänge (Emissionsverursachende Vorgänge)

Pos. 4

Art: . (1 Stelle)

Pos. 5

Nr.: . (1 Stelle)

Pos. 6

Klartext: (34 Stellen)

Für jede Betriebseinheit sind die Betriebsvorgänge anzugeben, von denen Emissionen verursacht werden. Die Emissionen werden in Anlage IV, Blatt 1 und 2 näher beschrieben. Für jede dort vorkommende Kombination

Betriebseinheit/Quelle/Betriebsvorgang

ist hier eine Datenzeile einzutragen.

Jeder Betriebsvorgang ist durch eine Kennziffer für die Art (Pos. 4) und innerhalb dieser Kategorie durch eine zusätzliche lfd. Nr. (Pos. 5) zu kennzeichnen.

Die Kennziffern für die Art und die Kombination Art/lfd. Nr. ergeben sich aus folgender Tabelle:

Kennziffer Art	Zusammenfassung der Kennziffern Art/lfd. Nrn.	Bedeutung
0/1	01 bis 19	Normalbetrieb
2	21 bis 29	Anfahrbetrieb
3	31 bis 39	Abfahrbetrieb
4	41 bis 49	Betriebsstörung
6/7/8	61 bis 89	weitere Betriebsarten

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich ist, können durch Verwendung dieser Kennziffern bis zu 19 unterschiedliche Normalbetriebsvorgänge, bis zu 9 unterschiedliche An- oder Abfahrvorgänge und bis zu 9 unterschiedliche Betriebsstörungen pro Betriebseinheit kodiert werden.

In **Pos. 6** sind die emissionsverursachenden Vorgänge stichwortartig zu erläutern, z. B. Anfahrbetrieb, Dauerbetrieb bei Laststufe 80%, Rußblasen, Betriebsstörung, Füllen, Spülen oder Atmen des Behälters, Probenahme, Sperrölausdampfung, Reinigung des Kühlers, Leckverluste.

Anlage IV, **Betreiber/Standort** / ... (5/3 Stellen)

Blatt 1

Anlagen-Nr. (4 Stellen)

1. Kopfzeile

Anlage/Blatt/Seite . / . / . (1/1/3 Stellen)

Die Angaben für die Betreiber/Standort-Nr. und die Anlagen-Nr. stimmen mit den entsprechenden Angaben in der 1. Kopfzeile in Anlage I, Blatt 1 überein.

Für Anlage/Blatt/Seite ist einzutragen:

4/1/...

wobei anstelle der drei Punkte die mit 1 beginnenden fortlaufenden Seitenzahlen anzugeben sind.

Auf diese Angaben kann nicht verzichtet werden, da sie zur Identifikation des einzelnen Datensatzes erforderlich sind.

2. Kopfzeile **Emissionen für Betriebseinheit** ... (3 Stellen)

Die Nummer der Betriebseinheit ist aus Anlage III, Blatt 1 zu übernehmen.

Betriebsweise kont. . diskont. . (je 1 Stelle)

Durch Eintragen von „x“ in das entsprechende Feld ist anzugeben, ob die Betriebseinheit kontinuierlich und/oder diskontinuierlich betrieben wird.

Pos. 1 **Quelle** (4 Stellen)

Pos. 2 **Vorgang Art** . (1 Stelle)

Pos. 3 **Vorgang Nr.** . (1 Stelle)

Die entsprechenden Angaben aus Anlage III, Blatt 1, Pos. 3, 4 und 5 sind zu übernehmen.

Pos. 4 **Häufigkeit:** (4 Stellen)

Pos. 5 **Einzeldauer:** (4 Stellen)

Pos. 6 **Zeitliche Lage:** (31 Stellen)

Durch die Angaben der Häufigkeit, Einzeldauer und zeitlichen Lage wird der zeitliche Ablauf des einzelnen emissionsverursachenden Vorgangs beschrieben.

Bezogen auf das Zeitverhalten werden 2 Typen von emissionsverursachenden Vorgängen unterschieden:

Fall a: Der Vorgang dauert über das durch die Angabe der zeitlichen Lage bestimmte Zeitintervall ununterbrochen an.

Fall b: Der Vorgang erstreckt sich nicht über das gesamte Zeitintervall oder wiederholt sich in einem bestimmten Rhythmus mit einer bestimmten Häufigkeit und Einzeldauer.

Im Fall a) genügt als Angabe der Häufigkeit und Einzeldauer die Eintragung des Buchstaben „K“ (wie kontinuierlich) in der jeweils letzten Stelle dieser Felder. Der zeitliche Ablauf dieser Vorgänge ist dann durch die Angabe zur „zeitlichen Lage“ (Pos. 6) eindeutig bestimmt.

Im Fall b) zerfällt der emissionsverursachende Vorgang in mehrere regelmäßig wiederkehrende, zeitlich zusammenhängende Einzelvorgänge gleicher Einzeldauer, oder es liegt ein Vorgang mit nicht genau bestimmbarer zeitlicher Lage vor.

Jeder dieser Einzelvorgänge liegt zwar innerhalb des Zeitintervalls, das durch die Abgabe der „zeitlichen Lage“ in Pos. 6 vorgegeben ist, braucht dieses jedoch nicht vollständig auszufüllen.

In diesen Fällen sind in die drei ersten Stellen der Felder „Häufigkeit“ (Pos. 4) und „Einzeldauer“ (Pos. 5) die ganzzahligen Werte einzutragen, die sich auf die in die jeweils letzte Stelle einzutragenden Kennbuchstaben für die Einheiten der Häufigkeit und Einzeldauer beziehen.

Anlage IV,
Blatt 1
Pos. 4
Pos. 5
Pos. 6
(Forts.)

Diese Kennbuchstaben sind in den folgenden Tabellen zusammengestellt:

Häufigkeit		Zeitdauer	
Kennung	Bedeutung	Kennung	Bedeutung
K	ununterbrochen (siehe Fall a)	K	ununterbrochen
M	je Minute	S	Sekunde(n)
H	je Stunde (stündlich)	M	Minute(n)
D	je Tag (täglich)	H	Stunde(n)
W	je Woche (wöchentlich)	D	Tag(e)
L	je Monat (monatlich)	W	Woche(n)
A	je Jahr (jährlich)	L	Monat(e)

Verschlüsselungsbeispiele:

10mal täglich:	20 Minuten:
Eintragung: 10 D	Eintragung: 20 M
1mal jährlich:	3 Stunden:
Eintragung: 1 A	Eintragung 3 H

Zeitliche Lage:

Die Angabe der zeitlichen Lage setzt sich zusammen aus einer täglichen, einer wöchentlichen und einer monatlichen Anfangs- und Endzeitangabe (mit Ausnahme des Sonderfalls „ganzjährig“).

Die **tägliche Rahmenzeit** ist in Form einer Anfangs- und einer Enduhrzeit unter Verwendung folgender Abkürzungen anzugeben:

00.00 für 0 Uhr	11.00 für 11 Uhr	23.00 für 23 Uhr
01.00 für 1 Uhr	12.00 für 12 Uhr	24.00 für 24 Uhr
.....		

Bei den Uhrzeitangaben sind nur volle Stunden zugelassen. Andere Anfangs- und Enduhrzeiten sind so auf- bzw. abzurunden, daß bis zur 29. Minute die nächstfrühere volle Stunde, ab der 30. Minute die nächstspätere volle Stunde angegeben wird.

Beispiele: für den Zeitraum von 7.30 bis 16.30 Uhr: 8.00 bis 17.00
für den Zeitraum von 7.50 bis 16.05 Uhr: 8.00 bis 16.00

Die **wöchentliche Rahmenzeit** wird durch einen Anfangs- und einen Endwochentag unter Verwendung folgender Abkürzungen angegeben:

Mo für Montag	Do für Donnerstag	So für Sonntag
Di für Dienstag	Fr für Freitag	
Mi für Mittwoch	Sa für Samstag	

Die **monatliche Rahmenzeit** wird durch Anfangs- und Enddatum folgender Abkürzungen angegeben:

01.01 für den 1. Januar, 05.02 für den 5. Februar usw.

Bei den Angaben zur zeitlichen Lage lassen sich vier verschiedene Typen unterscheiden.

Typ 1: Die täglichen, wöchentlichen und monatlichen Rahmenzeiten sind drei voneinander getrennte Einzelzeiträume.

In diesen Fällen ist bei der zeitlichen Lage zunächst die tägliche, dann die wöchentliche und schließlich die monatliche Rahmenzeit jeweils durch Komma getrennt darzustellen.

Beispiel 1: Emission 12mal monatlich für 30 Minuten zwischen 7.00 und 16.00 innerhalb der Wochentage Montag bis Freitag vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Kodierung: 07.00–16.00, Mo–Fr, 01.01.–31.12.

Beispiel 1.1: Emission 12mal monatlich für 30 Minuten zwischen 7.00 und 16.00 Uhr innerhalb der Wochentage Montag bis Mittwoch vom 1. Januar bis zum 31. Juli und vom 1. September bis zum 31. Dezember.

Kodierung: 07.00–16.00, Mo–Mi, 01.01.–31.07.
07.00–16.00, Mo–Mi, 01.09.–31.12.

Anlage IV,
Blatt 1
Pos. 4
Pos. 5
Pos. 6
(Forts.)

- Typ 2:** Außer der monatlichen Rahmenzeit existiert nur noch eine Rahmenzeit, in der Wochen- und Uhrzeit miteinander verbunden sind. Die Eintragung erfolgt in der Form: Anfangswochentag Anfangsuhrzeit – Endwochentag Enduhrzeit Anfangsdatum – Enddatum.
- Beispiel 2:** Emission ununterbrochen jeweils von Montag 7.00 bis Freitag 16.00 Uhr vom 1. Mai bis 18. Juli
Kodierung: Mo 07.00–Fr 16.00,01.05.–18.07.
- Beispiel 2.1:** Emission ununterbrochen jeweils von Montag 7.00 bis Freitag 16.00 Uhr vom 1. Mai bis 18. Juli und vom 1. September bis 16. Dezember.
Kodierung: Mo 07.00–Fr 16.00,01.05.–18.07.
Mo 07.00–Fr 16.00,01.09.–16.12.
- Typ 3:** Die monatliche und tägliche Rahmenzeit sind miteinander in einer Rahmenzeit verbunden. Die wöchentliche Rahmenzeit entfällt. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge: Ausgangsdatum Anfangsuhrzeit – Enddatum Enduhrzeit.
- Beispiel 3:** Emission 1mal stündlich für 15 Sekunden vom 1. Mai 4.00 bis 18. Juli 16.00 Uhr.
Kodierung: 01.05.04.00–18.07.16.00
- Beispiel 3.1:** Emission 1mal stündlich für 15 Sekunden vom 1. Mai 4.00 Uhr bis 18. Juli 16.00 und vom 1. September 4.00 bis 16. Dezember 16.00 Uhr.
Kodierung: 01.05.04.00–18.07.16.00
01.09.04.00–16.12.16.00
- Typ 4:** Typ 4 stellt einen Sonderfall vom Typ 3 dar. Wird als zeitliche Lage das ganze Jahr vom 1. Januar 00.00 Uhr bis 31. Dezember 24.00 Uhr angegeben, so kann im Feld „zeitliche Lage“ die Kennung GANZJAEHRIG eingetragen werden.
- Beispiel 4:** Emission ununterbrochen über das ganze Jahr.
Kodierung: GANZJAEHRIG

Die Beispiele 1, 1.1, 2, 2.1, 3, 3.1 und 4 sind mit den Eintragungen für die Häufigkeit, Einzeldauer, zeitliche Lage und Gesamtdauer im nachfolgenden Beispielblatt aufgeführt.

	4. Häufigkeit	5. Einzeldauer	6. Zeitliche Lage	7. Gesamtdauer [h/a]	8. Abgasstrom [m³/h]	9. Abgastemp. [C]
1	12L	30M	07.00–16.00,MO–FR,01.01.–31.12.	72		
						...
1.1	12L	30M	07.00–16.00,MO–FR,01.01.–31.07.	66		
						...
			07.00–16.00,MO–FR,01.09.–21.12.			
						...
2	K	K	MO 07.00–FR 16.00,01.05.–18.07.	1203		
						...
2.1	K	K	MO 07.00–FR 16.00,01.05.–18.07.	2778		
						...
			MO 07.00–FR 16.00,01.09.–16.12.			
						...
3	1H	15S	01.05.04.00–18.07.16.00	8		
						...
3.1	1H	15S	01.05.04.00–18.07.16.00	19		
						...
			01.09.04.00–16.12.16.00			
						...

- Anlage IV,
Blatt 1
Pos. 7
- Gesamtdauer [h/a]: (4 Stellen)**
- Die auf den gesamten emissionsverursachenden Vorgang bezogene Gesamtdauer ist in ganzzahligen Stunden pro Jahr an dieser Stelle rechtsbündig einzutragen.
- Verteilt sich die Beschreibung des Zeitverhaltens des einzelnen Vorgangs auf mehrere Einzelzeilen, so ist nicht die sich auf die Einzelzeile beziehende Gesamtdauer, sondern ihre Summe in der ersten dieser Einzelzeilen einzutragen.
- Die Gesamtdauer der Beispiele 1 bis 4 zu Pos. 4 bis 6 ist in den vorstehenden Beispieldarstellungen mit aufgeführt.
- Pos. 8
- Abgasstrom [m^3/h]: (12 Stellen)**
- Der in der Einheit m^3/h einzutragende Abgas-Volumenstrom ist das pro Stunde durchschnittlich emittierte Abgasvolumen in m^3 , bezogen auf den Normzustand (273 K, 1013 mbar) trocken, d. h. ohne Feuchtigkeit.
- Die Eintragung ist in Exponentialschreibweise mit 6 geltenden Ziffern und zweistelligem Exponenten (E 12,6) vorzunehmen.
- Beispiel:** Für 50 000 m^3/h ist einzutragen:
- ... 5 0 0 0 0 0 E + 0 5
- (Die erste Stelle bleibt stets frei)
- Pos. 9
- Abgastemperatur [C]: ... (3 Stellen)**
- Die einzutragende Abgastemperatur ist die durchschnittliche Temperatur des Abgas-Volumenstroms.
- Es sind ganzzahlige Temperaturwerte, bezogen auf die Einheit Grad Celsius, einzutragen.
- Pos. 10
- Ermittlungsart des Abgasstromes – Nr. . (1 Stelle)**
- Es ist die für die Ermittlung des Abgasstromes zutreffende Kennziffer gemäß folgender Tabelle einzutragen:
- | Kennung | Bedeutung |
|---------|-----------------------|
| 1 | Messung |
| 2 | Rechnung |
| 3 | Schätzung |
| 4 | keine Aussage möglich |
-
- Anlage IV
Blatt 2
- Dieses Blatt ist für die in die Emissionserklärung aufzunehmenden Angaben über die Stoffe oder Stoffgruppen vorgesehen, die bei den in Anlage III aufgeführten emissionsverursachenden Vorgängen ermittelt wurden.
- Zuerst sind die Angaben für die gesamte Anlage (Betriebseinheit 000) und daran anschließend für jede Betriebseinheit zu machen.
- Sofern die Anlage in Betriebseinheiten unterteilt wird, beschränken sich die Angaben für die Gesamtanlage auf die anzugebenden Stoff-Nrn., Phasen und Gesamtmassen an Emissionen je Stoffart (s. Pos. 4, 6 und 10).
- Anschließend sind für die einzelnen Betriebseinheiten sämtliche im Formular enthaltenen Positionen auszufüllen.
- Wird die Anlage nicht in Betriebseinheiten unterteilt, so werden sämtliche Angaben auf die Betriebseinheit 010 bezogen, da nach den Erläuterungen zu Anlage III, Blatt 1, Pos. 1 in diesen Fällen die gesamte Anlage mit dieser Betriebseinheit identisch ist.
1. Kopfzeile
- Betreiber/Standort / ... (5/3 Stellen)**
- Anlagen-Nr. (4 Stellen)**
- Anlage/Blatt/Seite . / . / . (1/1/3 Stellen)**
- Die Angaben für die Betreiber/Standort-Nr. und die Anlagen-Nr. stimmen mit den entsprechenden Angaben in der 1. Kopfzeile in Anlage I, Blatt 1 überein.
- Für Anlage/Blatt/Seite ist einzutragen:
- 4/2/ ...
- wobei anstelle der drei Punkte die mit 1 beginnenden fortlaufenden Seitenzahlen anzugeben sind.
- Auf diese Angaben kann nicht verzichtet werden, da sie zur Identifikation des einzelnen Datensatzes erforderlich sind.

Anlage IV

Blatt 2

2. Kopfzeile Die Nummer der Betriebseinheit ist aus Anlage IV, Blatt 1 zu übernehmen.

Pos. 1 **Quelle** (4 Stellen)

Vorgang Art . (1 Stelle)

Vorgang Nr. . (1 Stelle)

Die entsprechenden Angaben aus Anlage IV, Blatt 1, Abs. 1, 2 und 3 sind zu übernehmen.

Pos. 4 **Stoff-Nr.** (4 Stellen)

Es ist die dem einzelnen emittierten Stoff in der Stoff-Datei zugeordnete maximal vierstellige Stoff-Nummer einzutragen.

Die Stoff-Nummern sind bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfragen; die Stoff-Datei wird zentral bei der Landesanstalt für Immissionsschutz, Essen, geführt.

Die Emissionen (z. B. Schwefeldioxid, Toluol, Blei und -verbindungen) im Erklärungszeitraum sind einzeln anzugeben. Die Angaben zur Stoffart sind so spezifisch wie möglich zu machen; Sammelbe-griffe sind zu vermeiden. Dabei sind die Emissionen so genau zu ermitteln, wie dies unter Verwer-tung von Meßergebnissen oder durch sonstige Ermittlungen (s. § 6 Abs. 1 E-Erkl.-V) möglich ist.

Angaben für die einzelne Stoffart können entfallen, wenn die Emission je Anlage 1 kg je Stunde und 25 kg im Erklärungszeitraum nicht übersteigt. Hochtoxische und krebserzeugende Stoffe sind auch dann anzugeben, wenn ihre Emissionen je Anlage 10 g je Stunde und 250 g im Erklärungszeitraum übersteigen.

Emissionen an 2, 3, 7, 8-Tetrachlordibenzo-p-Dioxin (TCDD) und Stoffen mit vergleichbarer toxi-scher Wirkung sind in jedem Fall anzugeben.

Pos. 6 **Phase** . (1 Stelle)

Für den in Pos. 4 angegebenen emittierten Stoff ist diejenige Phase anzugeben, in welcher er sich beim Eintritt in die Atmosphäre befindet. Die dabei zu verwendenden Kennziffern gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor:

Kennziffer	Bedeutung
1	staubförmig/Partikelgröße: keine Angabe möglich
2	staubförmig/Partikelgröße: kleiner als 10 µm
3	staubförmig/Partikelgröße: größer als 10 µm
4	flüssig/Tropfengröße: keine Angabe
5	flüssig/Tropfengröße: kleiner als 10 µm
6	flüssig/Tropfengröße: größer als 10 µm
7	gasförmig

Im Falle der Phase „flüssig“ wird die Angabe der Kennziffer 4 als ausreichend angesehen.

Pos. 7 **Abgasreinigungsart**

Nr.: ... (3 Stellen)

Klartext: (21 Stellen)

Die Abgasreinigungsart ist nach dem unten stehenden Schlüsselzahlenverzeichnis zu verschlüsseln.

Die zutreffende Schlüsselzahl ist im Feld „Nr.“ anzugeben.

Gibt die zu dieser Schlüsselzahl im Schlüsselzahlenverzeichnis aufgeführte Klartextbezeichnung die Abgasreinigungsart mit hinreichender Genauigkeit wieder, so kann auf die Klartextangabe ver-zichtet werden.

Ist dies nicht der Fall, ist die Klartextbezeichnung ggfls. sinnvoll abgekürzt im Feld „Klartext“ anzu-geben.

Enthalten die Datenzeilen mit den Angaben zur Abgasreinigungsart auch die Angaben aller übrigen Positionen, so beziehen sich die Angaben zur Abgasreinigung auf den einzelnen emissionsverur-sachenden Vorgang und den einzelnen emittierten Stoff.

Die Art der Abgasreinigungsanlage kann auch auf die Betriebseinheit bezogen benannt werden. In diesem Fall ist für diese Betriebseinheit ein gesonderter Datensatz zu erstellen, in welchem außer den Kopfzeilen nur Pos. 7 angegeben wird und die Angaben zu Pos. 1 bis 6 und 8 bis 11 entfallen.

Anlage IV
Blatt 2
Pos. 7

Schlüsselzahlenverzeichnis Gasreinigungs-Art

0 .. Mechanische Trockenabscheider (Staubabscheider)

- 010 Schwerkraft-Staubabscheider
- 011 Fuchs- und Schornsteinfuß
- 012 Absetzkammer
- 020 Trägheitskraft-Staubabscheider
- 021 Stoßkammer
- 022 Prallkammer
- 023 Umlenkammer
- 030 Fliehkraft-Staubabscheider
- 031 Zyklon
- 032 Multizyklon
- 033 Axial-Zyklon
- 034 Drehströmungsentstauber

1 .. Mechanische Flüssigkeitsabscheider (Tropfenabscheider)

- 110 Trägheitskraft-Tropfenabscheider
- 111 Faserschicht-Nebelabscheider
- 112 Lamellen-Paket
- 120 Fliehkraft-Tropfenabscheider
- 121 Zyklon, Naß-Abscheider

2 .. Filternde Abgasreiniger

- 210 Gewebe-Feststofffilter
- 211 Mattenfilter
- 212 Mattenfilter mit Benetzung
- 213 Tuchfilter mit mechanischer Abreinigung
(Faserfilter, Plattenfilter, Taschenfilter)
- 214 Tuchfilter mit Abblasvorrichtung
(Faserfilter, Plattenfilter, Taschenfilter)
- 215 Schlauchfilter mit mech. Abreinigung
- 216 Schlauchfilter mit Abblasvorrichtung
- 217 Rollbandfilter
- 220 Keramik-Feststofffilter
- 221 Keramikkerzen-Filter
- 230 Schütttschichtfilter
- 231 Kiesbett-Filter
- 232 Erdfilter – Kompost- und Fasertorffilter

3 .. Flüssigkeits-Abgasreinigung

- 310 Rieselwäscher
- 311 Rieselwäscher ohne Einbauten, Sprühdosen-Waschturm
- 312 Rieselwäscher mit festen Einbauten, Bodenkolonnen
- 313 Rieselwäscher mit Füllkörpern, Füllkörperkolonne
- 320 Flüssigkeitsbad mit Wirbelzone
- 321 Wirbelwäscher mit festen Einbauten
- 322 Wirbelwäscher mit beweglichen Einbauten
- 330 Rotationszerstäubungs-Wäscher
- 331 Desintegrator
- 332 Theisenwäscher
- 333 Feldwäscher
- 334 Einspritzventilator
- 340 Wirbelbettwäscher
- 350 Hochgeschwindigkeitswäscher
- 351 Venturi-Wäscher
- 352 Strahlwäscher
- 353 Drucksprungwäscher

4 .. Kondensationsabscheider

- 410 Kondensationsabscheider
- 411 Plattenkühler
- 412 Lamellenkühler
- 413 Rohrkühler
- 420 Sublimationsabscheider

Anlage IV
Blatt 2
Pos. 7

- 5 .. Adsorber-Chemisorptionsanlagen
 - 510 Festbett-Adsorber
 - 511 Aktivkohle-Festbettadsorber
 - 512 Aluminiumoxid-Festbettadsorber
 - 513 Kieselgel-Festbettadsorber
 - 514 Zeolith-Festbettadsorber
 - 519 Naß-Adsorber
 - 520 Fließbett-Adsorber
 - 521 Aktivkohle-Fließbettadsorber
 - 522 Aluminiumoxid-Fließbettadsorber
 - 530 Chemisorptionsanlage mit Festbett
 - 540 Chemisorptionsanlage mit bewegtem Chemisorbens
- 6 .. Elektrostat-Abgasreiniger (EGR)
 - 610 Horizontal-Elektrofilter
 - 611 Horizontal-E-Filter (trocken)
 - 612 Horizontal-E-Filter (naß)
 - 620 Vertikal-Elektrofilter
 - 621 Vertikal-E-Filter (trocken)
 - 622 Vertikal-E-Filter (naß)
- 7 .. Oxydationsverfahren, Reduktionsverfahren
 - 710 Abgasfackel
 - 711 Hochfackel
 - 712 Bodenfackel
 - 720 Thermische Verbrennung
 - 721 Brennkammer
 - 722 Tauchbrenner
 - 730 Katalytische Verbrennung
 - 740 Einsatz von Oxidantien
 - 741 Ozonierung
 - 742 Kaliumpermanganat-Wäscher
 - 750 Biologische Verfahren
 - 751 Erdfilter
- 8 .. Kombinationen von zwei Abgasreinigungsverfahren

Gilt nur, sofern die Kombination nicht unter Obergruppe 9 explizit aufgeführt ist.

Bei der Kombination von zwei Abgasreinigungsverfahren wird auf die Kombination durch Voranstellung der 8 hingewiesen und diese darüber hinaus durch die Kennzahlen der Gasreinigungsart-Obergruppen in der Reihenfolge ihres Durchströmens beschrieben.

Beispiele:

 - 806 Kombination Mechanische Trockenabscheider/Elektrostat-Abgasreinigung
 - 863 Kombination Elektrostat. Abgasreinigung/Flüssigkeits-Abgasreinigung
- 9 .. Spezielle Kombinationen von Abgasreinigungsverfahren
 91. Spezielle Kombinationen zur Entstaubung
 - 911 Zyklon (Multi-)-Gewebefilter
 - 912 Zyklon (Multi-)-Einspritzventilator
 - 913 Zyklon (Multi-)-Venturiwäscher
 - 914 Zyklon (Multi-)-EGR
 93. Spezielle Kombinationen zur Entstaubung und Gasabsorption
 - 931 EGR-Bodenkolonne
 - 932 EGR-Füllkörperkolonne
 - 933 EGR-Strahlwäscher
 - 934 EGR-Füllkörperkolonne-EGR
 95. Spezielle Kombinationen zur Gasabsorption
 - 951 Füllkörperkolonne – Strahlwäscher – Drucksprungwäscher
 - 952 Füllkörperkolonne – Faserschicht – Nebelabscheider
 - 953 Füllkörperkolonne – Bodenkolonne
 - 954 Strahlwäscher – Sprühdüsenwaschturm
 99. Sonstige spezielle Kombinationen
 - 991 Thermische Verbrennung – EGR
 - 992 Thermische Verbrennung – Multizyklon
 - 993 Thermische Verbrennung – Venturiwäscher
 - 994 Katalytische Verbrennung – EGR

Anlage IV,

Blatt 2

Pos. 8 **Massenstrom [kg/h]:** (12 Stellen)Pos. 9 **Konzentration [mg/m³]:** (12 Stellen)Pos. 10 **Gesamtmasse [kg/a]:** (12 Stellen)

Der in Pos. 8 einzutragende **Massenstrom** ist gleich der pro Stunde im Durchschnitt emittierten Stoffmasse in kg.

In Pos. 9 ist die **Massenkonzentration** für den Normzustand (273 K, 1013 mbar) in der Einheit mg/m³ anzugeben. Auch hier handelt es sich wie beim Abgas-Volumenstrom und Massenstrom um den Durchschnittswert. Liegt die Massenkonzentration eines hochtoxischen oder krebserzeugenden Stoffes bzw. von TCDD oder Stoffen vergleichbarer toxischer Wirkung unterhalb der Nachweisgrenze, so ist die Massenkonzentration in Höhe der Nachweisgrenze anzugeben.

In Pos. 10 sind die **Gesamtemissionen** je Stoffart im Erklärungszeitraum in kg pro Jahr anzugeben. Diese Angaben beziehen sich sowohl auf die gesamte Anlage als auch auf den einzelnen emissionsverursachenden Vorgang (s. Vorbemerkungen zu Anlage IV, Blatt 2).

Alle drei in Pos. 8 bis 10 anzugebenden **Zahlenwerte** sind in Exponentialschreibweise mit 6 geltenden Ziffern und zweistelligen Exponenten (E 12.6) darzustellen.

Beispiel: Der Zahlenwert 50 000 wird folgendermaßen eingetragen:

.. 5 0 0 0 0 0 E + 0 5

(Die erste Stelle vor dem Punkt bleibt frei, negative Exponenten sind zulässig)

Pos. 11 **Ermittlungsart Konzentration-Nr.** (1 Stelle)

Die Ermittlungsart für die Konzentrationsangabe bzw. bei fehlender Konzentrationsangabe für die Massenstromangabe ist mit Hilfe des nachfolgenden Schlüsselzahlenverzeichnisses zu kodieren und die zutreffende Schlüsselzahl ist anzugeben.

Schlüsselzahlenverzeichnis für die Ermittlungsart der Konzentration bzw. des Massenstroms

Schlüsselzahl	Bedeutung
1	Kontinuierliche Messung
2	Regelmäßige Einzelmessung
3	Orientierende Einzelmessung
4	Rechnung/Schätzung nach physikalischen Gesetzmäßigkeiten
5	Rechnung/Schätzung nach Emissionsfaktoren
6	Rechnung/Schätzung nach Energie-/Massebilanzen
7	Vergleichende Messung/Schätzung
8	Keine Angaben zur Abgaskonzentration möglich, Massenstrom berechnet (z. B. Berechnung der Lagerverluste auf Basis der VDI-Richtlinie 3479)
9	Keine Angabe zur Abgaskonzentration möglich, Massenstrom geschätzt (z. B. Emissionen bei Leckagen aus Dichtelementen, Haldenabwehungen oder freien Flüssigkeitsoberflächen).

3 Die Emissionserklärung auf Magnetband

3.1 Grundsätzliche Anforderungen

Als Datenträger sind ausschließlich mit Kennsätzen versehene 9-Spur-Magnetbänder zugelassen. Für jede Betreiber-Standort-Nr. (s. G3 in Nr. 1) muß die Emissionserklärung auf einer separaten Bandspule eingereicht werden. Folgebänder sind nicht erlaubt.

Die Bandspule muß mit einer bis zu 6stelligen Spulenarchiv-Nr. und mit der 8stelligen Betreiber-Standort-Nr. beschriftet sein. Zu jeder Bandspule sind außerdem folgende Angaben formlos einzureichen:

a) Betreiber-Standort-Nr.

b) Spulenarchiv-Nr.

c) Schreibdichte – Aufzeichnungsart

Es können nur Bänder verarbeitet werden, die mit 1600 bpi (PE) oder mit 8250 bpi (GE) beschrieben wurden.

d) Code

Es können nur Bänder verarbeitet werden, die in ASCII oder EBCDIC beschrieben wurden.

3.2 Kennsätze und Datenaufbau

Grundlage für die zu verwendenden Kennsätze und den Datenaufbau ist die DIN 66029. Alle dort beschriebenen Kennsätze dürfen auftreten. Folgende Kennsätze müssen vorhanden sein:

VOL¹, HDR¹, EOF¹.

Aus dem VOL¹-Kennsatz wird aus den Stellen 5 bis 10 die Spulen-Archiv-Nr. entnommen. Das erste Zeichen der Spulen-Archiv-Nr. muß ein Z sein (Stelle 5).

Im HDR¹-Kennsatz muß die Stelle 54 eine Leerstelle (Blank) oder eine 0 (Null) enthalten.

Im EOF¹-Kennsatz wird aus den Stellen 55–60 die Anzahl der geschriebenen Datenblöcke entnommen.

Alle anderen Angaben der Kennsätze werden nicht überprüft.

3.3 Datensatzbeschreibung

Die Datensätze müssen den Angaben unter 2. in Aufbau, Inhalt und Reihenfolge entsprechen.

Es sind nur Sätze fester Länge von je 1000 Zeichen erlaubt. Ein Datenblock darf jeweils nur einen Satz enthalten.

Formatierung
der einzelnen Formularpositionen

Formular	Nr.	Position Kurzbezeichnung	Format	Zeilenzahl	Stellenzahl
Anlage I, Blatt 1	Kopfzeilen	Betreiber/Standort	I 5/3	1	8
		Anlagen-Nr.	A 4	1	4
		Anlage/Blatt/Seite	I 1/1/3	1	5
		Emissionserklärung 19 ..	I 2	1	2
		Lfd. Nr. d. Emissionserkl.	I 2	1	2
	1	Betreiber: Name d. Firma	A 56	1	56
		PLZ	I 4	1	4
		Ort	A 30	1	30
		Straße/Nr.	A 32	1	32
		Rückfragen: Abteilung	A 20	1	20
	2	Sachbearbeiter	A 20	1	20
		Telefon	A 20	1	20
		Werk/Betrieb: Name	A 56	1	56
		PLZ	I 4	1	4
		Ort	A 30	1	30
		Straße/Nr.	A 32	1	32
	3	Gemarkung/Flur	A 37/A 37	1	74
		Betreiber/Standort-Nr.	I 5/3	1	8
	4	BG/Behörde	I 4	1	4
	5	Gew.-Gruppe	I 3	1	3
	6	Arbeitsstätten-Nr.	A 11	1	11
	7	Bezeichnung der Anlage	A 30	1	30
	8	Anlagen-Nr.	A 4	1	4
	9	Anlagen-Art	A 6	1	6
	10	Außerbetriebliche Stellen	A 80	1	80
	11	Art der Erklärung	A 1	1	1
	12	Umfang der Emissionserklärung	I 6 x 3	1	18

**Formatierung
der einzelnen Formularpositionen**

Formular	Nr.	Position Kurzbezeichnung	Format	Zeilenzahl	Stellenzahl
Anlage I, Blatt 2	Kopfzeile	Betreiber/Standort	I 5/3	1	8
		Anlagen-Nr.	A 4	1	4
		Anlage/Blatt/Seite	I 1/1/3	1	5
	1	Letzte vorliegende Genehmigung bzw. Anzeige			
		Behörde	A 30	1	30
		Az.	A 30	1	30
		Datum	A 8	1	8
	2	Gehen v. d. Anl. Em. aus	A 1	1	1
	3	Emissionsänderungen gegenüber Vorjahr	A 1	1	1
	4	Betriebszweck/Verfahren			
		Klartext	A 2 x 30	1	60
	5	Nr.	I 2 x 1	1	2
		Betriebsstunden			
		pro Tag	I 2 x 2	1	4
	6	pro Jahr	I 2 x 4	1	8
		Abgasreinigungsart			
	7	Klartext	A 32	1	32
		Nr.	I 3	1	3
	8	Anlage außer Betrieb ja/nein	A 1	1	1
		Stillegung/Außerbetriebnahme	A 13	4	52
	9	Saisonbetrieb	A 13	4	52
					<u>301</u>

**Formatierung
der einzelnen Formularpositionen**

Formular	Nr.	Position Kurzbezeichnung	Format	Zeilenzahl	Stellenzahl
Anlage I, Blatt 3	Kopfzeile	Betreiber/Standort	I 5/3	1	8
		Anlagen-Nr.	A 4	1	4
		Anlage/Blatt/Seite	I 1/1/3	1	5
	1	Gehandhabter Stoff			
		Bezeichnung	A 50	12	600
		Nr.	I 4	12	48
		Verwendung	I 1	12	12
	4	Einsatzmenge	E 12.6	12	144
	5	Zusammensetzung des Stoffes			
		Stoff-Nr.	A 4	12	48
	6	M-Gehalt in Prozent	E 10.4	12	120
	8	Alle Arbeitsstoffe?	A 1	1	1
	9	Anzahl der nicht angegebenen Arbeitsstoffe	I 3	1	3
					<u>993</u>

**Formatierung
der einzelnen Formularpositionen**

Formular	Nr.	Position Kurzbezeichnung	Format	Zeilenzahl	Stellenzahl
Anlage I, Blatt 4 Anlage II, Blatt 1	Kopfzeile	Betreiber/Standort	I 5/3	1	8
		Anlage Nr.	A 4	1	4
		Anlage/Blatt/Seite	I 1/1/3	1	5
	1	Beschreibung der Quelle			
		Quelle Nr.	A 4	14	56
		Klartext	A 18	14	252
		Quelle Art	I 2	14	28
		Fläche	E 12.6	14	168
		Geom. Höhe	I 3	14	42
		Geod. Höhe	I 3	14	42
		Länge	I 4	14	56
		Breite/Höhe	A 4	14	56
		Winkel	I 3	14	42
		Rechtswert	I 7	14	98
		Hochwert	I 7	14	98
					<u>995</u>

**Formatierung
der einzelnen Formularpositionen**

Formular	Nr.	Position Kurzbezeichnung	Format	Zeilenzahl	Stellenzahl
Anlage III, Blatt 1	Kopfzeile	Betreiber/Standort	I 5/3	1	8
		Anlagen-Nr.	A 4	1	4
		Anlage/Blatt/Seite	I 1/1/3	1	5
	1	Betriebseinheit Nr.	I 3	12	36
	2	Betriebseinheit – Klartext	A 30	12	360
	3	Quelle Nr.	A 4	12	48
	4/5	Betriebsvorgänge Art/Nr.	I 1/1	12	24
	6	Betriebsvorgänge Klartext	A 34	12	408
					893

**Formatierung
der einzelnen Formularpositionen**

Formular	Nr.	Position Kurzbezeichnung	Format	Zeilenzahl	Stellenzahl
Anlage IV, Blatt 1	Kopfzeile	Betreiber/Standort	I 5/3	1	8
		Anlagen-Nr.	A 4	1	4
		Anlage/Blatt/Seite	I 1/1/3	1	5
		Emissionen für Betriebseinheit ...	I 3	1	3
		Betriebsweise kont./diskontinuierlich	A 2	1	2
	1	Quelle Nr.	A 4	12	48
	2/3	Vorgang Art/Nr.	I 2	12	24
	4	Häufigkeit	A 4	12	48
	5	Einzeldauer	A 4	12	48
	6	Zeitliche Lage	A 31	12	372
	7	Gesamtdauer	I 4	12	48
	8	Abgasstrom	E 12.6	12	144
	9	Abgastemperatur	I 3	12	36
	10	Ermittlungsart des Abgasstroms	I 1	12	12
					802

**Formatierung
der einzelnen Formularpositionen**

Formular	Nr.	Position Kurzbezeichnung	Format	Zeilenzahl	Stellenzahl
Anlage IV, Blatt 2	Kopfzeilen	Betreiber/Standort	I 5/3	1	8
		Anlagen-Nr.	A 4	1	4
		Anlage/Blatt/Seite	I 1/1/3	1	5
		Emissionen für Betriebseinheit	I 3	1	3
	1	Quelle Nr.	A 4	12	48
	2/3	Vorgang/Art/Nr.	I 1/1	12	24
	4	Stoff-Nr.	I 4	12	48
	6	Phase	I 1	12	12
	7	Abgasreinigungsart Nr.	I 3	12	36
		Klartext	A 21	12	252
	8	Massenstrom	E 12.6	12	144
	9	Konzentration	E 12.6	12	144
	10	Gesamtmasse	E 12.6	12	144
	11	Ermittlungsart Konzentration Nr.	I 1	12	12
					884

Anlage I
Blatt 1

Betreiber/Standort/Anlagen-Nr.: _____ / _____ / _____ Anlage/Blatt/Seite _____

Emissionserklärung 19____ lfd. Nr. der Emissionserklärung: _____

Zur Bearbeitung von Rückfragen
Abteilung: _____
Sachbearbeiter: _____
Telefon: _____

1. Betreiber/Firma: _____

Plz Ort _____

Straße/Hausnummer _____

2. Bezeichnung des Werkes/Betriebes: _____

Plz Ort _____

Straße/Hausnummer _____

Gemarkung _____

Flur _____

3. Betreiber/Standort-Nr. _____ 4. BG/Behörde _____ 5. Gew.-Gr. _____ 6. Arbeitsstätten-Nr. _____

7. Bezeichnung der Anlage _____ 8. Anlagen-Nr. _____ 9. Anlagen-Art _____

10. Bei der Ermittlung der Emissionen und der Abgabe der Erklärung hat/haben folgende außerbetriebliche Stelle(n) mitgewirkt: _____

11. Art der Erklärung _____

12. Umfang der Emissionserklärung: Anlage I Blatt 1: 1 Seite Blatt 2: 1 Seite
Anlage II Blatt 3: _____ Seiten Blatt 4: _____ Seiten
Anlage III Blatt 1: _____ Seiten
Anlage IV Blatt 1: _____ Seiten Blatt 2: _____ Seiten

Anlage 1
Blatt 2

Betreiber/Standort/Anlagen-Nr.: _____ / _____ / _____ Anlage/Blatt/Seite _____/_____/_____

1. Letzte vorliegende Genehmigung bzw. Anzeige nach Paragraph 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung oder Paragraph 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Behörde: _____ Az: _____ Datum: _____

2. Gehen von der Anlage Emissionen aus ? _____

3. Emissionsänderungen gegenüber dem Vorjahr ? _____

4. Betriebszweck/Verfahren

Klartext

(_____) Nr. (_____)

5. Betriebsstunden

pro Tag
(_____)

pro Jahr
(_____)

6. Abgasreinigungsart

Klartext

Nr. _____

7. Ist die Anlage außer Betrieb gewesen oder stillgelegt worden ? _____

8. Stilllegung/
Außerbetriebnahme

von bis

von bis

9. Saisonbetrieb

von bis

von bis

Anlage IV
Blatt 1

Betreiber/Standort/Anlagen-Nr.: _____ / _____ / _____

Emissionen für Betriebseinheit:

**Betriebsweise
kont. — diskont.**

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Quell- Art	Vorgang Nr.	Häu- fig- keit	Ein- zel- dauer	Zeitliche Lage	Gesamt- dauer (h/a)	Abgas- strom (m3/h)	Abgas- temp. (C)	Ermittlungsart	Nr.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	8												

Anhang 2

Emissionserklärung 19... lfd. Nr. der Emissionserklärung: ...
 Die ausgedruckten Daten beziehen sich auf das Jahr 19...
 Änderungen im Erklärungszeitraum sind unter den jeweiligen Positionen anzugeben

Anlage
Blatt

Zur Bearbeitung von Rückfragen
 Abteilung: ...
 Sachbearbeiter: ...
 Telefon: ...

1. Betreiber
 Name der Firma
 Postanschrift
 Plz Ort
 Straße/Nr.

2. Bezeichnung des
 Werkes/Betriebes
 Postanschrift
 Plz Ort
 Straße/Nr.

Gemarkung
 Flur

3. Betreiber/Standort-Nr.*) 4. BG/Behörde *) 5. Gew.-Gr.*) 6. Arbeitsstätten-Nr. *)

7. Bezeichnung der Anlage 8. Anlagen-Nr. 9. Anlagen-Art *)

10. Bei der Ermittlung der Emissionen und der Abgabe der Erklärung hat/haben folgende außerbetriebliche Stelle(n) mitgewirkt:

11. Art der Erklärung *)

12. Umfang der Emissionserklärung: Anlage I Blatt 1: 1 Seite
 Anlage II Blatt 3: () Seiten
 Anlage III Blatt 1: () Seiten
 Anlage IV Blatt 1: () Seiten
 Blatt 2: () Seiten
 Blatt 4: () Seiten
 Blatt 2: () Seiten

Ort, Datum Unterschrift d. Erklärungs- Prüfermerk d. Gewerbeaufsicht-
 pflichtigen amtes/Bergamtes *)

*) Nicht vom Erklärungspflichtigen anzugeben

Anlage
Blatt
I
2

Emissionserklärung 19__ Betreiber/Standort ____/____*) Anlagen-Nr. ____

1. Letzte vorliegende Genehmigung bzw. Anzeige nach Paragraph 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung oder Paragraph 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Behörde: _____ Az: _____ Datum: _____

2. Gehen von der Anlage Emissionen aus ? ja/nein

3. Emissionsänderungen gegenüber dem Vorjahr ? ja/nein/entfällt

4. Betriebszweck/Verfahren **)

Klartext _____ Nr. ()

5. Betriebsstunden **) pro Tag () pro Jahr ()

6. Abgasreinigungsart ***) Klartext _____ Nr. _____

7. Ist die Anlage außer Betrieb gewesen oder stillgelegt worden ? Ja/Nein

8. Stilllegung/
Außerbetriebnahme

von bis von bis

9. Saisonbetrieb

von bis von bis

*) Nicht vom Erklärungspflichtigen anzugeben

**) Nur bei vereinfachten Emissionserklärungen anzugeben

***) Nur bei vereinfachten Emissionserklärungen von der Behörde nachzutragen

Schlüssel für Feld 4	
I	1 Feuerungsanl.-Gebäudeheizung
I	2 Feuerungsanl.-Produktions- wärmeerzeugung
I	1 Heißräucheranlage
I	2 Kaltträucheranlage
I	1 Schmelzanlage f. NE-Metalle
I	mit Dreh-, Flamm-, Schacht- od. Herdofen u. Konverter
I	2 Schmelzanlage f. NE-Metalle
I	mit Induktions-, Lichtbogen- oder Tiegelofen

Emissionserklärung 19__ Betreiber/Standort ____/____*) Anlagen-Nr. ____

Brenn- und Arbeitsstoffe

1.

gehandhabter Stoff
Bezeichnung

Bezeichnung

2.

Nr. *

ॐ

**Ver-
wen-
dung**

dung

4.

Ein Men (t)

(1)

 (t/a)

2.

.

*** . 1**
8511

Bemerkungen

8. In der Tabelle sind alle Arbeitsstoffe angegeben ? ja/nein

9. Anzahl der nicht angegebenen Arbeitsstoffe

I Schlossel für Feld 3

I	0	Einsatz = Produkt
I	1	Einsatz
I	2	Zuschlag
I	3	Produkt
I	5	Brennstoff
I	9	Energieträger

I 1 Einsatz

I 2 Zuschlag

I 3 Produkt

I 5 Brennstoff

I 9 Energieträger

•) Nicht vom Erklärungspflichtigen anzugeben

Emissionserklärung 19__ Betreiber/Standort ____/____*) Anlagen-Nr. ____

Quellen

Vollständige Emissionserklärung

[illegible]**I Schloesel for Fold 3**

I 10 Abzug mit freier Abströmung
I 11 Hochfackel
I 19 Abzug ohne freie Abströmung
I 20 diffuse Quelle

*) Nicht vom Erklärungspflichtigen anzugeben

Anlage	III
Blatt	1
Seite	

Emissionserklärung 19____ Betreiber/Standort ____/____*) Anlagen-Nr. ____

Betriebsseinheiten/-Vorgänge

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Betriebsbeinheit Nr. Klartext	Quelle Betriebsvorgänge Nr. Art Nr. Klartext	(Emissionsverursachende Vorgänge)			
					Bemerkungen

I Schlössel für Feld 4

I 0 Normalbetrieb
I 1 Normalbetrieb
I 2 Anfahrbetrieb
I 3 Abfahrbetrieb
I 4 Betriebsstörung

•) Nicht vom Erklärungspflichtigen anzugeben

Erläuterungen zu den Anlagen I bis IV der Emissionserklärungsverordnung in der Fassung des Erlasses

1. Vorbemerkungen

Bei der Erstellung von Emissionserklärungen an Hand der als Anlagen I bis IV vorliegenden Formulare sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) **Erstmalige Abgabe** einer Emissionserklärung (§ 4 Abs. 1 bis 3 der Emissionserklärungsverordnung),
- b) Erstellung der Emissionserklärung durch **Ergänzung oder Änderung von Daten der Vorjahreseklärung** (§ 5 der Emissionserklärungsverordnung).

Im Falle a) sind Leerformulare zu verwenden, die bei den Aufsichtsbehörden bereitgehalten werden. Die Daten sind vom Erklärungspflichtigen an den gekennzeichneten Stellen einzutragen, soweit auf den einzelnen Formularen keine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Anzahl der Stellen ist gleich der maximalen Zahl der für die jeweilige Angabe vorgesehenen Zeichen (Einzelbuchstaben, einstellige Ziffern, Satzzeichen, Bindestriche) und Zwischenräume. Dabei sind die Umlaute ä, ö, ü als ae, oe, ue sowie der Buchstabe „ß“ als „ss“ einzutragen.

Angaben, die mit der Fußnote „nicht vom Erklärungspflichtigen anzugeben“ versehen sind, werden vor bzw. bei der Dateneingabe in die ADV-Anlage von der zuständigen Behörde ergänzt.

Die erstmalige Emissionserklärung ist in einfacher Ausfertigung an die zuständige Behörde zu senden. Alle Angaben in den Anlagen I bis IV sind für den Erklärungszeitraum (Kalenderjahr) zu machen.

Im Fall b) erhält der Erklärungspflichtige zwei Ausfertigungen des ADV-Ausdrucks der Vorjahreseklärung mit den aktuellsten gespeicherten Daten.

Dieser Ausdruck umfaßt die Anlagen I bis IV. War die Vorjahreseklärung eine „vereinfachte“ Erklärung gemäß § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung, so beschränkt sich der Ausdruck auf Anlage I.

Die notwendigen Ergänzungen oder Änderungen der in diesem Ausdruck enthaltenen Daten sind folgendermaßen vorzunehmen:

- Formularfelder ohne ausgedruckte Angaben und eventuell zu verwendende Leerformulare sind nach dem für Fall a) beschriebenen Verfahren auszufüllen.

Ausgedruckte Angaben, die aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen durch neuere Daten ersetzt werden müssen, sind zu streichen.

Die neuen Daten sind unmittelbar unter bzw. neben den gestrichenen Daten einzutragen; eventuell dort freigelassene Zeilen sollen als Korrekturzeile genutzt werden.

- Zu löschende Teile der Vorjahreseklärung sind deutlich durchzustreichen.

Von den zwei dem Erklärungspflichtigen zur Verfügung gestellten Ausfertigungen des Datenausdruckes ist ein Exemplar für den Erklärungspflichtigen bestimmt. Die zweite Ausfertigung der Datenausdrucke, welche die vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen enthält, ist zusammen mit einem Exemplar der zusätzlich ausgefüllten Formulare an die zuständige Behörde zu senden.

2. Erläuterungen zu den vom Betreiber auszufüllenden Formularpositionen

Position	Erläuterung
----------	-------------

Anlage I, Blatt 1	Emissionserklärung 19 lfd. Nr. der Emissionserklärung:
----------------------	---

Bei der erstmaligen Emissionserklärung wird als Jahreszahl der Emissionserklärung das Jahr des jeweiligen Erklärungszeitraums eingetragen (Ergänzung der letzten beiden Ziffern). Bei Folgeerklärungen wird die Jahreszahl der Emissionserklärung maschinell vorgedruckt. Als lfd. Nr. ist bei Ersterklärungen stets „1“ einzutragen; Folgeerklärungen sind fortlaufend zu numerieren.

Pos. 1 1. Zeile	Betreiber/Firma
--------------------	------------------------

Es ist die Firma gemäß der Eintragung im Handelsregister einzutragen.

Umfaßt die Bezeichnung mehr als 56 Zeilen, ist eine entsprechende Abkürzung einzutragen. Dabei ist eine Abkürzung innerhalb der ersten zehn Buchstaben nach Möglichkeit zu vermeiden, da dies sich auf alphabetisch sortierte Datenausdrucke nachteilig auswirkt.

Stimmt der Name der Firma mit der Bezeichnung des Werkes/Betriebes (siehe Position 2) überein, kann die Angabe „Name der Firma“ entfallen.

Anlage I,
Blatt 1,
Pos. 1
2. Zeile

PLZ/Ort/Straße/Hausnummer

Die Postanschrift mit vierstelliger Postleitzahl bezieht sich auf die Hauptverwaltung bzw. auf den örtlichen Sitz des Betreibers der Anlage, auf die sich die Emissionserklärung bezieht.

Falls die vorgegebenen 30 bzw. 32 Stellen für die Ortsbezeichnung bzw. Straße/Hausnummer nicht ausreichen, ist eine sinnvolle und übliche Abkürzung zu wählen. Statt einer Straße und Hausnummer kann auch ein Postfach angegeben werden.

Stimmt die Postanschrift des Betreibers mit der Anschrift des Werkes (siehe Position 2) überein, kann die Angabe hier entfallen.

Zur Bearbeitung von Rückfragen (Abteilung, Sachbearbeiter, Telefon)

Es ist an dieser Stelle der für die Bearbeitung von Rückfragen bezüglich der Emissionserklärung zuständige Sachbearbeiter, seine Abteilung und seine Telefonnummer mit Vorwahl-Nr. zu nennen.

Pos. 2
1. Zeile

Bezeichnung des Werkes/Betriebes

Es ist die Bezeichnung des Werkes oder Betriebes anzugeben, in welchem sich die Anlage befindet, auf die sich die Emissionserklärung bezieht.

Umfaßt die Bezeichnung mehr als 56 Zeichen, so ist eine entsprechende Abkürzung einzutragen. Dabei ist eine Abkürzung innerhalb der ersten zehn Buchstaben nach Möglichkeit zu vermeiden, da dies sich auf alphabetisch sortierte Datenausdrucke nachteilig auswirkt.

2. Zeile

PLZ/Ort/Straße/Hausnummer

Es ist die Postanschrift des Werkes oder Betriebes mit vierstelliger Postleitzahl anzugeben, in welchem sich die Anlage befindet, auf die sich die Emissionserklärung bezieht.

Falls die vorgegebenen 30 bzw. 32 Stellen für die Ortsbezeichnung bzw. Straße/Hausnummer nicht ausreichen, ist eine sinnvolle und übliche Abkürzung zu wählen. Statt einer Straße und Hausnummer kann auch ein Postfach angegeben werden.

3. Zeile

Gemarkung/Flur

Die Angaben zur Gemarkung und Flur beziehen sich auf die unter Pos. 7 aufgeführte Anlage.

Pos. 7

Bezeichnung der Anlage

Die Bezeichnung der Anlage ist mit maximal 30 Stellen einzutragen.

Soweit die Anlage eine innerbetriebliche Kennzeichnung trägt, ist diese anzugeben.

Pos. 8

Anlagen-Nr.

Als „Anlagen-Nr.“ kann jede beliebige maximal vierstellige alphanumerische Kennung gewählt werden, die nicht bereits als Anlagen-Nr. für eine andere Anlage im gleichen Werk oder Betrieb vergeben worden ist.

Einmal vergebene Anlagen-Nrn. sind generell beizubehalten.

Pos. 10

Bei der Ermittlung der Emissionen und der Abgabe der Erklärung hat/haben folgende außerbetriebliche Stelle(n) mitgewirkt:

Durch diese Angabe ist ein direkter Kontakt zwischen den genannten Stellen und der mit der Katasteraufnahme befaßten Behörde oder Dienststelle möglich.

Pos. 12

Umfang der Emissionserklärung

a) Bei Ersterklärungen:

Für jede der hier aufgeführten „Formularblätter“ sind die Seiten mit 1 beginnend fortlaufend zu numerieren.

Beim Übergang zum nächsten Formblatt beginnt die Seitennumerierung von neuem mit 1. Es sind hier die jeweils höchsten Seitenzahlen der einzelnen „Formularblätter“ anzugeben.

b) Bei Folgeerklärungen:

Die Seitenzahlen der Formularblätter werden für Folgeerklärungen mit Stand der Vorjahreseklärung in Klammern ausgedruckt. Ändern sich diese Seitenzahlen für den Erklärungszeitraum, so sind die sich neu ergebenden Seitenzahlen von „Hand“ im freigelassenen Korrekturfeld einzutragen.

Ort, Datum/Unterschrift d. Erklärungspflichtigen

Diese Felder müssen in jedem Fall ausgefüllt werden.

Anlage I,
Blatt 2

Dieses Blatt ist bei jeder Emissionserklärung neu auszufüllen.

Emissionserklärung 19
Anlagen Nr.

Die entsprechenden Angaben sind bei Ersterklärungen aus dem vorhergehenden Blatt zu übernehmen.

Pos. 1

Letzte vorliegende Genehmigung bzw. Anzeige nach Paragraph 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung oder Paragraph 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Behörde:

Az.:

Datum:

Es ist anzugeben:

Die Genehmigungsbehörde oder die Behörde, an welche die Anzeige gerichtet war, als „Behörde“ (z. B. RP Köln, GAA Düsseldorf), das Aktenzeichen („Az.“) und das Genehmigungs- oder Anzeigedatum („Datum“).

Pos. 2

Gehen von der Anlage Emissionen aus? ja/nein

Die nicht zutreffende der beiden Antwortmöglichkeiten ist zu streichen. Diese Frage kann nur verneint werden, wenn die Anlage einschließlich der genehmigungsbedürftigen Nebenanlagen ihrer Art nach keine Emissionen (§ 2 Abs. 1) verursachen kann. In diesen Fällen entfallen sämtliche Angaben auf diesem Blatt ab Pos. 5 und auf allen folgenden Blättern.

Pos. 3

Emissionsänderungen gegenüber dem Vorjahr?

ja/nein/entfällt

Die beiden nicht zutreffenden Antworten sind zu streichen. Wird die Frage im Falle der Ergänzung bzw. Änderung der Erklärung mit nein beantwortet, entfallen die Angaben in den Anlagen II bis IV.

Haben sich im Erklärungszeitraum nur Änderungen bei der Masse der Emissionen ergeben (Anlage IV, Blatt 2, Pos. 8 – 10) und betragen diese je Stoffart (Anlage IV, Blatt 2, Pos. 5) weniger als 10 vom Hundert gegenüber der vorherigen ausdrücklichen Erklärung der Gesamtmasse je Stoffart, kann die Frage verneint werden.

Soweit im Erklärungszeitraum eine wesentliche Änderung der Anlage vorgenommen wurde (z. B. nach § 15 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), sind die Anlagen II bis IV auf jeden Fall zu ergänzen.

Pos. 4

Betriebszweck/Verfahren (Klartext/Nr.)

Angaben zu dieser Position sind nur bei „vereinfachten“ Emissionserklärungen nach § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung zu machen und dienen bei diesen Erklärungen als notwendige Zusatzinformationen zur Ermittlung der Emissionen. Sie beschränken sich zur Zeit auf die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Fälle:

Anlage (vergl. Anlage I, Bl. 1, Pos. 7)	Betriebszweck/Verfahren Klartext	Nr.
Feuerungsanlage	Gebäudeheizung	1
	Produktionswärmeerzeugung	2
Räucheranlage	Heißräuchern	1
	Kalträuchern	2
Schmelzanlage für Nichteisenmetalle	Drehofen	
	Flammofen	
	Schachtofen	1
	Konverter	
	Herdofen	
	Induktionsofen	
	Lichtbogenofen	2
	Tiegelofen	

Treffen bei den in der Tabelle genannten Anlagentypen im Einzelfall beide Arten des Betriebszwecks oder des Verfahrens zu, so sind beide Angaben zu machen.

Die „Nr.“ für die zweite Angabe ist in diesen Fällen zwischen den Klammern einzutragen.

Pos. 5

Betriebsstunden pro Tag/pro Jahr

Die Betriebsstunden pro Tag und pro Jahr sind nur für Anlagen anzugeben, für die eine „vereinfachte“ Emissionserklärung nach § 4 Abs. 1 Emissionserklärungsverordnung abgegeben wird. Schwankt die Zahl der täglichen Betriebsstunden, so ist die überwiegend vorkommende Zahl der täglichen Betriebsstunden anzugeben.

Wurden unter Pos. 4 zwei Angaben zum Betriebszweck oder Verfahren gemacht und ergeben sich daraus je zwei unterschiedliche Angaben zu den täglichen und jährlichen Betriebsstunden, so sind

- Anlage I,
Blatt 2 diejenigen Angaben in Klammern zu setzen, die zu der in Pos. 4 in Klammern eingetragenen Nr. des Betriebszweckes oder des Verfahrens gehören.
- Pos. 7 **Ist die Anlage außer Betrieb gewesen oder stillgelegt worden? ja/nein**
Die nicht zutreffende der beiden Antwortmöglichkeiten ist zu streichen.
- Pos. 8 **Stillegung/Außerbetriebnahme von – bis**
- Pos. 9 **Saisonbetrieb von – bis**
Es ist jeweils das Datum des ersten und letzten Tages entsprechender Zeiträume einzutragen. Die Monatsangabe muß in Ziffernform erfolgen. Beispiel: 22.07.–01.09. Die Angaben beziehen sich stets auf die gesamte Anlage bzw. auf die Gesamtheit der zu ihr gehörenden Betriebseinheiten.

- Anlage I,
Blatt 3 **Brenn- und Arbeitsstoffe**
Die Seiten sind mit 1 beginnend fortlaufend durchzunummerieren, soweit keine Seitenzahlen vorge-
druckt sind.
- Emissionserklärung 19 Anlagen Nr.**
Bei Ersterklärungen und bei den in Folgeerklärungen enthaltenen Seiten ohne maschinell ausge-
druckte Daten sind die entsprechenden Angaben aus Anlage I, Blatt 1, zu übernehmen. Auf Seiten mit
maschinell ausgedruckten Daten werden diese Angaben mit ausgedruckt.
- Pos. 1 **Gehandhabter Stoff/Bezeichnung**
Einzutragen sind die Klartextbezeichnungen der gehandhabten Brenn- und Arbeitsstoffe, aus denen
auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen geschlossen werden kann. Auch Produkte sind Ar-
beitsstoffe, wenn mit ihnen in der Anlage Arbeitsschritte (z. B. Abfüllen, Verladen) durchgeführt wer-
den und dabei Emissionen auftreten können.
Bei Brennstoffen sind deren Art und Heizwert anzugeben.
Arbeitsstoffe, bei deren Nennung auf die Zusammensetzung schutzwürdiger Rezepturen oder Pro-
dukte geschlossen werden kann, brauchen nicht angegeben zu werden.
Reicht der im Formular vorgesehene Platz von 50 Stellen für die Angabe der Stoffbezeichnung nicht
aus, so sind entsprechende Abkürzungen einzutragen.
- Pos. 3 **Verwendung**
Es ist die entsprechende Schlüsselkennziffer gemäß der Tabelle „Schlüssel für Feld 3“ (s. rechte un-
tere Ecke des Formulars) einzutragen.
Die Schlüsselkennziffer 0 (Einsatz = Produkt) kennzeichnet Arbeitsstoffe, die innerhalb der Anlage
keine chemische Umwandlung erfahren (z. B. bei Tanklagern, Umschlaganlagen für staubende Güter,
Mahanlagen, Granulieranlagen).
Die Schlüsselkennziffer 3 (Produkt) ist für alle zu nennenden Produkte (s. Erläuterung zu Pos. 1) zu
verwenden, also auch für Zwischen- und Nebenprodukte (z. B. auch Abfall). Die Schlüsselkennziffer 9
(Energieträger) ist zu verwenden z. B. für Wärmeträgeröl, Kühlmittel.
- Pos. 4 **Einsatzmenge [t/a]**
In diesem Feld ist die sich auf das gesamte Erklärungsjahr beziehende Einsatzmenge des in der glei-
chen Zeile unter Pos. 1 aufgeführten Stoffes in Tonnen pro Jahr einzutragen. Dabei sind Dezimalzah-
len ausdrücklich zugelassen (Komma zählt als 1 Stelle!)
- Pos. 6/7 **Zusammensetzung des Stoffes**
Massengehalt in Prozent/Bezeichnung
Hier ist die Zusammensetzung der gehandhabten Stoffe hinsichtlich der darin enthaltenen emis-
sionsrelevanten Bestandteile anzugeben. So sind z. B. bei flüssigen Brennstoffen zumindest der
Schwefelgehalt und bei festen Brennstoffen zumindest der Schwefel- und Aschegehalt anzugeben.
Für diese Bestandteile sind unter Pos. 6 die Massengehalte in Prozent und unter Pos. 7 die Stoffbe-
zeichnungen (chemische Bezeichnungen, keine Handelsnamen) einzutragen. Für die Eintragung der
Stoffbezeichnungen können beliebig viele Stellen verwendet werden. Wiederholen sich die Eintra-
gungen zu den Pos. 1 bis 4 in mehreren aufeinanderfolgenden Zeilen, so brauchen diese Eintragungen
nur in der ersten dieser Zeilen vorgenommen zu werden. Die erste Zeile einer Seite muß jedoch voll-
ständig ausgefüllt sein.
- Pos. Bemerkungen
Hier können Zusatzbemerkungen zu den einzelnen Tabellenzeilen gemacht werden. Diese sind insbe-
sondere angezeigt, wenn bei vereinfachten Erklärungen in der Anlage I, Blatt 2, Pos. 4 mehr als ein
Betriebszweck oder Verfahren angegeben wird.
In diesen Fällen sollte mitgeteilt werden, welche Anteile der angegebenen Einsatzmenge (s. gleiche
Zeile, Pos. 4) auf die einzelnen Betriebszwecke oder Verfahren entfallen, z. B. durch folgende Anga-
ben: 1) 60%, 2) 40%.
Dabei sind 1) und 2) identisch mit den eingetragenen Nummern des Betriebszweckes oder Verfahrens.

Anlage I, Blatt 3 Pos. 8	In der Tabelle sind alle Arbeitsstoffe angegeben. ja/nein Die nicht zutreffende der beiden Antwortmöglichkeiten ist auf der letzten Seite der Tabelle zu streichen.
Pos. 9	Anzahl der nicht angegebenen Arbeitsstoffe Wird die Frage in Pos. 8 verneint, ist auf der letzten Seite die Anzahl der nicht angegebenen Arbeitsstoffe anzugeben.
Anlage I, Blatt 4	Quellen Vereinfachte Emissionserklärung Das vorliegende Formularblatt ist nur für „vereinfachte“ Emissionserklärungen nach § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung bestimmt. Soweit nicht bereits vorgedruckt, sind an der dafür vorgesehenen Stelle im Formulkopf die fortlaufenden Seitenzahlen einzutragen (mit 1 beginnend). Emissionserklärung 19 Anlage Soweit nicht bereits vorgedruckt, sind die entsprechenden Angaben aus Anlage I, Blatt 1, zu übernehmen.
Pos. 1	Beschreibung der Quelle Nr.
Pos. 2	Klartext Jeder Übertrittsstelle der von der Anlage ausgehenden Emissionen in die Atmosphäre (Quelle) ist eine maximal vierstellige alphanumerische Kennung als „Quellen-Nr.“ zuzuordnen. Jede einzelne Quelle einer Anlage innerhalb eines Betriebes oder Werkes erhält nur eine derartige Quellennummer. Diese darf nur einmal vergeben werden und ist in Pos. 1 einzutragen. Bei Ersterklärungen vergebene Quellennummern sind bei Folgeerklärungen beizubehalten. In Pos. 2 ist die auf maximal 18 Stellen begrenzte evtl. abgekürzte Klartextbezeichnung der Quelle einzutragen (z. B. für Punktquellen: Schornstein, Abzug, Dachauslaß, z. B. für Flächenquellen: Fensterreihe, langer Dachauslaß, Lagerplatz, Halde, Anzahl der Absetzbekken, Tanks, Dichtungen, Stopfbuchsen).
Pos. 3	Art (der Quelle) Es ist die Schlüsselkennziffer entsprechend der Tabelle „Schlüssel für Feld 3“ (s. rechte untere Formularecke) einzutragen. Falls bei Punktquellen die freie Abströmung der Abgase behindert wird, ist dies anzugeben (Kennziffer 19).
Pos. 4	Fläche [m²] Es ist die Austrittsfläche der Quelle in m² einzutragen. Als Austrittsfläche bei Punktquellen ist die als Quelle wirksame Fläche, z. B. bei Schornsteinen der lichte Mündungsquerschnitt, anzugeben. Bei der Flächenangabe sind Dezimalzahlen zugelassen.
Pos. 5	Geometrische Höhe [m] Als geometrische Höhe wird bei Punktquellen bzw. Flächenquellen die Höhe der Austrittsfläche der Quelle über dem Erdboden in ganzzahligen Metern angegeben. Ist dieser Wert bei Flächenquellen nicht konstant, so wird der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und kleinsten Wert angegeben.
Pos. Bemerkungen	Hier besteht die Möglichkeit zur Angabe von Zusatzinformationen im Zusammenhang mit den einzelnen Formularzeilen. Da diese Angaben nicht datentechnisch gespeichert werden, erscheinen sie auch nicht in einem späteren Datenausdruck.

- Anlage II,
Blatt 1
- Quellen Vollständige Emissionserklärung**
- Soweit nicht bereits vorgedruckt, sind die fortlaufenden **Seitenzahlen** (mit 1 beginnend) an der dafür vorgesehenen Stelle im Formularkopf einzutragen.
- Emissionserklärung 19 Anlage**
- Soweit nicht bereits vorgedruckt, sind die entsprechenden Angaben aus Anlage I, Blatt 1, zu übernehmen.
- Pos. 1 bis
Pos. 5
- Die Fragestellungen und Erläuterungen zu diesen Positionen sind die gleichen wie bei den **Positionen 1 bis 5 in Anlage I, Blatt 4**
- Pos. 7
- Länge [m]**
- Pos. 8
- Breite/Höhe [m]**
- Pos. 9
- Winkel [Grad]**
- Diese Angaben beziehen sich ausschließlich auf Flächenquellen.
- Bei Flächenquellen mit rechteckigen Austrittsflächen beziehen sich die Angaben für die Länge und Breite auf die tatsächlichen Rechteckseiten, bei sonstigen Austrittsflächen auf die Seiten der diesen Flächen bestmöglich angenäherten Ersatzrechtecke.
- Die Flächen dieser Ersatzrechtecke müssen mindestens so groß sein wie die in Pos. 4 angegebenen Austrittsflächen.
- Die Angabe der „Länge“ (Pos. 7) bezieht sich bei horizontalen Austrittsflächen stets auf die längere der beiden Rechteckseiten, bei vertikalen Austrittsflächen auf die zur Erdoberfläche parallele Rechteckseite.
- Die Länge ist ebenso wie die „Breite“ (Pos. 8) in ganzzahligen Metern anzugeben. Bei vertikalen Flächenquellen wird die Breite auf Grund der Definition der Länge identisch mit der Höhe.
- Damit dieses Wesensmerkmal bei der Datenspeicherung erkennbar bleibt, ist in diesen Fällen auf der ersten der vier im Formularblatt enthaltenen Stellen der Buchstabe „H“ einzutragen.
- Der in Pos. 9 einzutragende Winkel ist gleich dem im Uhrzeigersinn (über Ost) gemessenen Winkel zwischen der Nord-Süd-Richtung und der durch die „Länge“ repräsentierten Rechteckseite in Altgrad.
- Es sind nur ganzzahlige Werte einzutragen, die kleiner als 180 Grad sind.
- Pos. 10
- Rechts-/Hochwert [m]**
- Pos. 11
- Die örtliche Lage der Quellen wird durch den sogenannten Rechtswert (Abszisse) und Hochwert (Ordinate) des Gauß-Krüger-Koordinatennetzes im Meßtischblatt mit einer Genauigkeit von ± 10 m angegeben.
- Bei Punktquellen beziehen sich diese Rechts- und Hochwerte auf die Quellenmittelpunkte, bei Flächenquellen auf die Mittelpunkte der die Flächenquellen repräsentierenden Rechtecke (s. Pos. 7–9).
- Ersatzweise kann ein Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1:25 000 (Meßtischblatt) beigelegt werden, auf dem bei Fehlen des Koordinatennetzes die Gauß-Krüger-Koordinaten zweier Punkte, die auf dem Lageplan einen Mindestabstand von 10 cm haben müssen, einzutragen sind. In diesen Lageplan sind die Quellen mit ihrer laufenden Nummer (Pos. 1) einzutragen.
- Pos. Bemerkungen
- Hier besteht die Möglichkeit zur Angabe von Zusatzinformationen im Zusammenhang mit den einzelnen Formularzeilen.
- Da diese Angaben nicht datentechnisch gespeichert werden, erscheinen sie auch nicht in einem späteren Datenausdruck.

Anlage III,
Blatt 1**Betriebseinheiten/- Vorgänge**

Die Seiten sind mit 1 beginnend fortlaufend durchzunummerieren (soweit Seitenzahlen nicht bereits vorgedruckt).

Emissionserklärung 19 Anlage

Die entsprechenden Angaben sind aus Anlage I, Blatt 1, zu übernehmen (soweit nicht bereits vorgedruckt).

Pos. 1

Betriebseinheit Nr./Klartext

Pos. 2

Betriebseinheiten sind

1. Teile von Anlagen, die zumindest zeitweise selbständig betrieben werden können und ein selbständiges, von anderen Abschnitten unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen, oder
2. Verfahrensabschnitte von Anlagen, die in sich überwiegend geschlossen sind und ein selbständiges, von anderen Abschnitten unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen,

Bei der Entscheidung der Frage, ob Teile oder Verfahrensabschnitte von Anlagen ein unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen und deshalb Betriebseinheiten sind, bleiben Leckverluste außer Betracht.

Besteht die Anlage aus Betriebseinheiten, so sind in den Anlagen III und IV die Angaben für jede Betriebseinheit zu machen.

Diese sind **mit ganzen Zahlen nicht unter 10** (Betriebseinheit Nrn. 1 bis 9 nicht zugelassen!) **fortlaufend zu nummerieren.**

Die Nummern sind bei Ersterklärungen und späteren Ergänzungen in die drei dafür vorgesehenen Stellen des Formulars einzutragen; die bei Folgeerklärungen von der ADV-Anlage ausgedruckten Nummern sind beizubehalten.

Im Gegensatz zur Vergabe der Quellennummern erfolgt die Durchnumerierung der Betriebseinheiten **für jede Anlage gesondert.**

Gleichartige Betriebseinheiten sollen hintereinander aufgeführt werden. Die Betriebseinheiten sind kurz zu bezeichnen, z. B. Tanklager, Drehrohrofen, Hilfskessel. Diese Bezeichnung ist unter der Rubrik „**Klartext**“ in das Formular einzutragen. Wiederholen sich Nummer und Klartext der Betriebseinheit in mehreren aufeinanderfolgenden Zeilen, so brauchen beide Eintragungen nur in der ersten dieser Zeilen vorgenommen zu werden. Die erste Zeile einer Seite muß jedoch vollständig ausgefüllt werden.

Sofern die Anlage nicht in Betriebseinheiten unterteilt werden muß, ist einzutragen:
für Betriebseinheit Nr.: 010

Klartext: siehe Anlage

Pos. 3

Quelle Nr.

Aus Anlage II, Blatt 1, Pos. 1, ist die Quellennummer derjenigen Quelle zu übernehmen, über welche die Emissionen erfolgen, die bei dem in Pos. 4 bis 6 aufgeführten Betriebsvorgang (emissionsverursachenden Vorgang) der Betriebseinheit oder Anlage auftreten und in Anlage IV, Blatt 1 und 2, beschrieben werden.

Jede dieser Quellen muß daher in Anlage II, Blatt 1, aufgeführt sein. Wiederholen sich Betriebseinheit und Quelle in mehreren aufeinanderfolgenden Zeilen, so braucht die Quellennummer nur in der ersten dieser Zeilen eingetragen zu werden. Sie muß jedoch in der ersten Zeile einer Seite aufgeführt werden.

Anlage III, **Betriebsvorgänge (Emissionsverursachende Vorgänge)**
Blatt 1Pos. 4 **Art**Pos. 5 **Nr.**Pos. 6 **Klartext**

Für jede Betriebseinheit sind die Betriebsvorgänge anzugeben, von denen Emissionen verursacht werden. Die Emissionen werden in Anlage IV, Blatt 1 und 2, näher beschrieben. Für jede dort vorkommende Kombination

Betriebseinheit/Quelle/Betriebsvorgang

ist hier eine Datenzeile einzutragen.

Jeder Betriebsvorgang ist durch eine Kennziffer für die Art in Pos. 4 und innerhalb dieser Kategorie durch eine zusätzliche lfd. Nr. in Pos. 5 zu kennzeichnen.

Die Kennziffern für die Art und die Kombination Art/lfd. Nr. ergeben sich aus folgender Tabelle:

Kennziffer	Zusammenfassung der Kennziffern	Bedeutung
Art	Art/lfd. Nrn.	
0/1	01 bis 19	Normalbetrieb
2	21 bis 29	Anfahrbetrieb
3	31 bis 39	Abfahrbetrieb
4	41 bis 49	Betriebsstörung
6/7/8	61 bis 89	weitere Betriebsarten

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich ist, können durch Verwendung dieser Kennziffern bis zu 19 unterschiedliche Normalbetriebsvorgänge, bis zu 9 unterschiedliche An- oder Abfahrvorgänge und bis zu 9 unterschiedliche Betriebsstörungen pro Betriebseinheit kodiert werden.

In Pos. 6 sind die emissionsverursachenden Vorgänge stichwortartig zu erläutern, z. B. Anfahrbetrieb, Dauerbetrieb bei Laststufe 80%, Rußblasen, Betriebsstörung, Füllen, Spülen oder Atmen des Behälters, Probenahme, Sperrölausdampfung, Reinigung des Kühlers, Leckverluste.

Pos. Bemerkungen

Hier vorgenommene Eintragungen werden nicht abgespeichert in einem späteren Datenausdruck.

Anlage IV,
Blatt 1**Emissionen für Betriebseinheit**

In die Überschrift sind die Betriebseinheit-Nummer und der zugehörige Klartext aus Anlage III, Blatt 1, zu übernehmen.

Soweit die Seitenzahlen nicht bereits vorgedruckt sind, werden die **Seiten** fortlaufend durchnummeriert (mit 1 beginnend).

Emissionserklärung 19 Anlagen-Nr.

Soweit nicht bereits vorgedruckt, sind die entsprechenden Angaben aus Anlage I, Blatt 1, zu übernehmen.

Betriebsweise

Durch Eintragen von „x“ in das entsprechende Feld ist anzugeben, ob die Betriebseinheit kontinuierlich und/oder diskontinuierlich betrieben wird.

Pos. 1 **Quelle**Pos. 2 **Vorgang Art**Pos. 3 **Vorgang Nr.**

Es werden die entsprechenden Angaben aus Anlage III, Blatt 1, Pos. 3, 4 und 5 übernommen.

Pos. 4 **Häufigkeit**Pos. 5 **Einzeldauer**Pos. 6 **Zeitliche Lage**

Durch diese Angaben sind der zeitliche Ablauf und die zeitliche Lage der einzelnen emissionsverursachenden Vorgänge zu beschreiben.

Die Einzelangaben der Häufigkeit, Einzeldauer und zeitlichen Lage bieten die Möglichkeit, sowohl solche Vorgänge zu beschreiben, die über das als „zeitliche Lage“ anzugebende Zeitintervall ununterbrochen andauern (Fall a), als auch das Zeitverhalten derjenigen Vorgänge wiederzugeben, die sich in einem Rhythmus mit einer bestimmten Häufigkeit und Einzeldauer wiederholen (Fall b).

Im Fall a) genügt für die Angabe der Häufigkeit (Pos. 4) und der Einzeldauer (Pos. 5) die Eintragung des Buchstabens „K“ (gleichbedeutend mit kontinuierlich, ununterbrochen) in die jeweils letzte Stelle dieser Positionen. Die Dauer und zeitliche Lage dieser Vorgänge werden durch die Angaben in Pos. 6 eindeutig bestimmt.

Im Fall b) zerfällt der emissionsverursachende Vorgang in mehrere regelmäßig wiederkehrende, zeitlich zusammenhängende Einzelvorgänge gleicher Einzeldauer, oder es liegt ein Vorgang mit nicht genau bestimmbarer zeitlicher Lage vor.

Alle diese Einzelvorgänge liegen zwar innerhalb des in Pos. 6 anzugebenden Zeitintervalls, brauchen dieses jedoch nicht vollständig zeitlich aufzufüllen. In die drei ersten Stellen der Häufigkeit (Pos. 4) bzw. der Einzeldauer (Pos. 5) sind die ganzzahligen Werte einzutragen, die sich auf die in die jeweils letzte Stelle einzutragenden Kennbuchstaben für die Einheiten der Häufigkeit bzw. Einzeldauer beziehen. Diese Kennbuchstaben sind in den folgenden Tabellen zusammengestellt:

1) Häufigkeit

K = ununterbrochen (ständig) (siehe Fall a)

M = je Minute

H = je Stunde (stündlich)

D = je Tag (täglich)

W = je Woche (wöchentlich)

L = je Monat (monatlich)

A = je Jahr (jährlich)

Verschlüsselungsbeispiele:

10 mal täglich: Eintragung: 10D

1 mal jährlich: Eintragung: 1A

2) Einzeldauer

K = ununterbrochen (ständig) (siehe Fall a)

S = Sekunde(n)

M = Minute(n)

H = Stunde(n)

D = Tag(e)

W = Woche(n)

L = Monat(e)

Verschlüsselungsbeispiele:

20 Minuten: Eintragung: 20M

3 Stunden: Eintragung: 3H

Anlage IV,
Blatt 1
Pos. 4
Pos. 5
Pos. 6
(Forts.)

Umfaßt die Beschreibung der zeitlichen Lage (Pos. 6) eines emissionsverursachenden Vorgangs mehr als eine Zeile, so genügt es, die sich wiederholenden Angaben zur Häufigkeit und Einzeldauer in der ersten dieser Zeilen aufzuführen.

Die Angabe der zeitlichen Lage in Pos. 6 setzt sich zusammen aus einer täglichen, einer wöchentlichen und einer monatlichen Anfangs- und Endzeitangabe (mit Ausnahme des Sonderfalls „ganzjährig“).

Die tägliche Rahmenzeit

ist in Form einer Anfangs- und Enduhrzeit unter Verwendung folgender Abkürzungen anzugeben:

0.00 für 0 Uhr

1.00 für 1 Uhr

11.00 für 11 Uhr

12.00 für 12 Uhr

23.00 für 23 Uhr

24.00 für 24 Uhr

Bei den Uhrzeitangaben sind nur volle Stunden zugelassen. Andere Anfangs- und Enduhrzeiten sind so auf- bzw. abzurunden, daß bis zur 29. Minute die nächstfrühere volle Stunde angegeben wird, ab der 30. Minute die nächstspätere volle Stunde.

Beispiel: Für einen Zeitraum von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr ist die zeitliche Lage von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr anzugeben;
für einen Zeitraum von 7.50 Uhr bis 16.05 Uhr ist als die zeitliche Lage von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr anzugeben.

Die wöchentliche Rahmenzeit

wird durch einen Anfangs- und Endwochentag unter Verwendung folgender Abkürzungen angegeben:

Mo für Montag

Di für Dienstag

Mi für Mittwoch

Do für Donnerstag

Fr für Freitag

Sa für Samstag

So für Sonntag

Die monatliche Rahmenzeit

wird durch ein Anfangs- und Enddatum unter Verwendung folgender Abkürzungen angegeben:

01.01. für 1. Januar

02.02. für 2. Februar

03.03. für 3. März

10.06. für 10. Juni

11.07. für 11. Juli

20.08. für 20. August

21.09. für 21. September

30.11. für 30. November

31.12. für 31. Dezember

Anlage IV,
Blatt 1
Pos. 4
Pos. 5
Pos. 6
(Forts.)

Bei den Angaben zur „zeitlichen Lage“ lassen sich vier verschiedene Typen unterscheiden:

Typ 1

Die täglichen, wöchentlichen und monatlichen Rahmenzeiten sind drei voneinander getrennte Einzelzeiträume.

Beispiel 1: Emission 12mal monatlich für 30 Minuten zwischen 7.00 und 16.00 Uhr (täglich) innerhalb der Wochentage Montag bis Freitag vom 1. Januar bis 31. Dezember

Beispiel 1.1: Emission 12mal monatlich für 30 Minuten zwischen 7.00 und 16.00 Uhr (täglich) innerhalb der Wochentage Montag bis Freitag vom 1. Januar bis zum 31. Juli und vom 1. September bis zum 31. Dezember.

In diesen Fällen ist bei der zeitlichen Lage zunächst die tägliche, dann die wöchentliche und schließlich die monatliche Rahmenzeit, jeweils durch Komma getrennt, darzustellen.

Beispiel 1: 07.00 – 16.00, Mo–Fr, 01.01.–31.12.

Beispiel 1.1: 07.00 – 16.00, Mo–Fr, 01.01.–31.07.

07.00 – 16.00, Mo–Fr, 01.09.–31.12.

Typ 2

Außer der monatlichen Rahmenzeit existiert nur noch eine Rahmenzeit in der Wochentag und Uhrzeit miteinander verbunden sind.

Beispiel 2: Emission ununterbrochen
jeweils von Montag 7.00 Uhr bis Freitag 16.00 Uhr
vom 1. Mai bis 18. Juli

Beispiel 2.1: Emission ununterbrochen
jeweils von Montag 7.00 Uhr bis Freitag 16.00 Uhr
vom 1. Mai bis 18. Juli und vom 1. September bis 16. Dezember

Hier erfolgt die Eintragung in der Reihenfolge Anfangs-Wochentag, Anfangs-Uhrzeit, Bindestrich, End-Wochentag, End-Uhrzeit für die erste Rahmenzeit. Durch ein Komma getrennt folgt die Angabe der monatlichen Rahmenzeit wie bei Typ 1.

Beispiel 2: Mo 7.00–Fr 16.00, 01.05.–18.07.

Beispiel 2.1: Mo 7.00–Fr 16.00, 01.05.–18.07.

Mo 7.00–Fr 16.00, 01.09.–18.12.

Typ 3

Die monatliche und tägliche Rahmenzeit sind in einer Rahmenzeit miteinander verbunden. Die wöchentliche Rahmenzeit entfällt.

Beispiel 3: Emission 1mal stündlich für 15 Sekunden
vom 1. Mai 4.00 Uhr bis 18. Juli 16.00 Uhr

Beispiel 3.1: Emission 1mal stündlich für 15 Sekunden
vom 1. Mai 4.00 Uhr bis 18. Juli 16.00 Uhr und
vom 1. September 4.00 Uhr bis 16. Dezember 16.00 Uhr

In diesem Fall erfolgt die Eintragung in der Reihenfolge Anfangs-Datum, Anfangs-Uhrzeit, Bindestrich, End-Datum, End-Uhrzeit.

Beispiel 3: 01.05. 04.00 – 18.07. 16.00

Beispiel 3.1: 01.05. 04.00 – 18.07. 16.00

01.09. 04.00 – 16.12. 16.00

Anlage IV,
Blatt 1
Pos. 4
Pos. 5
Pos. 6
(Forts.)

Typ 4

Typ 4 stellt einen Sonderfall von Typ 3 dar. Wird als zeitliche Lage das ganze Jahr vom 01.01., 0.00 Uhr bis 31.12., 24.00 Uhr angegeben, so kann unter Pos. 6 eingetragen werden:

GANZJAEHRIG**Beispiel 4:** Emission ununterbrochen über das ganze Jahr

Die Beispiele 1, 1.1, 2, 2.1, 3, 3.1 und 4 sind mit den Eintragungen für die Häufigkeit, Einzeldauer, zeitliche Lage und Gesamtdauer im nachfolgenden Beispielblatt so aufgeführt, wie sie in einem späteren Datenausdruck erscheinen.

Die zwischen jeder Zeile freigelassene Zeile ist als Korrekturzeile vorgesehen. Bei Ersterklärungen und sonstigen Ersteintragungen von Hand kann jede Zeile zum Ausfüllen verwendet werden.

	4. Häufigkeit	5. Einzeldauer	6. Zeitliche Lage	7. Gesamtdauer [h/a]	8. Abgasstrom [m³/h]	9. Abgastemp. [C]
1	12L	30M	07.00–16.00, MO–FR, 01.01.–31.12.	72		
						...
1.1	12L	30M	07.00–16.00, MO–FR, 01.01.–31.07.	66		
						...
			07.00–16.00, MO–FR, 01.09.–31.12.			
						...
2	K	K	MO 07.00–FR 16.00, 01.05.–18.07.	1203		
						...
2.1	K	K	MO 07.00–FR 16.00, 01.05.–18.07.	2778		
						...
			MO 07.00–FR 16.00, 01.09.–16.12.			
						...
3	1H	15S	01.05. 04.00–18.07. 16.00	8		
						...
3.1	1H	15S	01.05. 04.00–18.07. 16.00	19		
						...
			01.09. 04.00–16.12. 16.00			
						...
4	K	K	GANZJAEHRIG			
						...

Anlage IV,
Blatt 1
Pos. 7

Gesamtdauer [h/a]

Die sich für den gesamten emissionsverursachenden Vorgang aus den Angaben der Häufigkeit, Einzeldauer und zeitlichen Lage (Pos. 4 bis 6) ergebende Gesamtdauer ist in Stunden pro Jahr an dieser Stelle anzugeben.

Nicht ganzzahlige Werte sind in der üblichen Weise auf ganzzahlige Werte auf- oder abzurunden. Verteilt sich die Schreibung des Zeitverhaltens des einzelnen Vorgangs auf mehrere Einzelzeilen, so ist nicht die sich auf die Einzelzeile beziehende Gesamtdauer, sondern ihre Summe einzutragen! Diese Eintragung ist nur in der ersten dieser Einzelzeilen vorzunehmen.

Die Gesamtdauer der Beispiele 1 bis 4 zu Pos. 4 bis 6 ist in den vorstehenden Beispieldarstellungen mit aufgeführt.

Pos. 8

Abgasstrom [m^3/h]

Der in der Einheit m^3/h einzutragende Abgas-Volumenstrom ist das pro Stunde durchschnittlich emittierte Abgasvolumen in m^3 , bezogen auf den Normzustand (273 K, 1013 mbar) trocken, d. h. ohne Feuchtigkeit. Wird ein emissionsverursachender Vorgang in mehreren Einzelzeilen dargestellt, so genügt es auch hier, die sich wiederholende Angabe des Abgasstroms in der ersten dieser Einzelzeilen einzutragen. Es können dabei Dezimalzahlen verwendet werden (Komma zählt als 1 Stelle!).

Pos. 9

Abgastemperatur [C]

Die einzutragende Abgastemperatur ist die durchschnittliche Temperatur des Abgas-Volumenstroms oder des aus der Mischung mit anderen Teilströmen entstandenen Gesamt-Abgasvolumenstromes an der Quellenmündung.

Es sind ganzzahlige Temperaturwerte, bezogen auf die Einheit Grad Celsius einzutragen. Über mehrere Zeilen sich wiederholende Temperaturwerte für den jeweils gleichen Vorgang brauchen nur in der ersten Zeile aufgeführt zu werden.

Pos. 10

Ermittlungsart des Abgasstromes – Klartext

Es ist die Art des zur Ermittlung des Abgasstromes verwendeten Verfahrens stichwortartig zu erläutern (§ 6 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung). Da nicht diese Klartextangaben, sondern die diesen Angaben von der zuständigen Behörde zugeordneten Schlüsselzahlen datentechnisch gespeichert werden, erscheinen in späteren Datenausdrucken die zu diesen Schlüsselzahlen gehörenden Klartextbezeichnungen aus dem Schlüsselzahlenverzeichnis. Es ist nicht auszuschließen, daß diese von den ursprünglich eingetragenen Klartextbezeichnungen abweichen.

Für die Eintragung können beliebig viele Stellen verwendet werden.

Pos. Bemerkungen

Hier vorgenommene Eintragungen werden datentechnisch nicht gespeichert und fehlen daher in einem späteren Datenausdruck.

Anlage IV,
Blatt 2**Emissionen für Betriebseinheit**

Dieses Blatt ist für die in die Emissionserklärung aufzunehmenden Angaben über die Stoffe oder Stoffgruppen vorgesehen, die bei den in Anlage III aufgeführten emissionsverursachenden Vorgängen emittiert wurden. Eine Besonderheit dieses Blattes besteht darin, daß für die Klartextbezeichnung dieser Stoffe (Pos. 5) aus Platzgründen eine eigene Zeile reserviert wurde (jeweils 2., 4., 6., 8. Zeile usw.), während die zugehörigen zusätzlichen Informationen in die jeweils darüber befindliche Zeile einzutragen sind.

Gleichzeitig damit wurde die Möglichkeit geschaffen, die Klartextangabe für die Ermittlungsart der Abgaskonzentration in Pos. 11, falls erforderlich, auf zwei Stellen zu verteilen.

Zuerst sind die Angaben für die gesamte Anlage (Betriebseinheit 000) und daran anschließend für jede Betriebseinheit zu machen. Sofern die Anlage in Betriebseinheiten (s. Erläuterung Anlage III, Blatt 1, Pos. 1/2) unterteilt werden muß, entfallen die Angaben in Pos. 1 bis 3 sowie 7 bis 9 und 11 für die Anlagen.

Soweit für die Anlage und/oder die Betriebseinheiten keine Angaben für eine Stoffart in Pos. 5 erforderlich sind (s. Erläuterungen Anlage IV, Blatt 2, Pos. 5 Satz 5), entfallen für diese Stoffart(en) auch die zugehörigen Angaben in den Pos. 4, 5, 6 und 10.

Die Seiten sind mit 1 beginnend fortlaufend durchzunummerieren (soweit Seitenzahlen nicht bereits vorgedruckt).

Emissionserklärung 19. . Anlagen-Nr.**Emissionen für Betriebseinheit**

Pos. 1

Quelle (Nr.)

Pos. 2

Vorgang Art

Pos. 3

Vorgang Nr.

Die entsprechenden Angaben sind aus Anlage IV, Blatt 1 zu übernehmen (soweit nicht bereits vorgedruckt).

Emittierter Stoff

Pos. 4

Stoff Nr.

Pos. 5

Stoffbezeichnung

Pos. 6

Phase

Die unter Pos. 5 („Stoffbezeichnung“) anzugebenden Klartextbezeichnungen der emittierten Stoffe sind um jeweils eine Zeile nach unten versetzt gegenüber der Zeile einzutragen, welche die Angaben zu den übrigen Positionen aufnimmt (s. auch Vorbemerkungen zu diesem Formularblatt).

Die Emissionen (z. B. Schwefeldioxid, Toluol, Blei und -verbindungen) im Erklärungszeitraum sind einzeln anzugeben. Die Stoffbezeichnungen sind so spezifisch wie möglich zu wählen; Sammelbegriffe sind zu vermeiden.

Dabei sind die Emissionen so genau zu ermitteln, wie dies unter Verwertung von Meßergebnissen oder durch sonstige Ermittlungen (s. § 6 Abs. 1 E-Erkl.V) möglich ist. Angaben für die einzelne Stoffart können entfallen, wenn die Emission je Anlage 1 kg je Stunde und 25 kg im Erklärungszeitraum nicht übersteigt. Hochtoxische und krebserzeugende Stoffe sind auch dann anzugeben, wenn ihre Emissionen je Anlage 10 g je Stunde und 250 g im Erklärungszeitraum übersteigen.

Emissionen an 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-Dioxin (TCDD) und Stoffen mit vergleichbarer toxischer Wirkung sind in jedem Fall anzugeben. Den angegebenen Stoffbezeichnungen wird anschließend von der zuständigen Behörde entsprechend der „Stoff-Datei“, die bei der Landesanstalt für Immissionsschutz, Essen, zentral geführt wird, eine Stoff-Nummer zugeordnet (s. Pos. 4).

Die zu dieser Stoff-Nummer in der Stoff-Datei enthaltene Stoffbezeichnung erscheint im nächsten Ausdruck der Emissionserklärung. Abweichungen dieser Bezeichnung von der ursprünglich eingetragenen können nicht ausgeschlossen werden. Für die Eintragung der Stoffbezeichnung können beliebig viele Stellen verwendet werden.

Unter Pos. 6 ist für den emittierten Stoff diejenige Phase durch Schlüsselkennziffer anzugeben, in welcher er sich beim Eintritt in die Atmosphäre befindet. Die dabei zu verwendenden Schlüsselkennziffern gehen aus der auf dem Formular befindlichen Tabelle „Schlüssel für Feld 6“ hervor.

Bei Flüssigkeiten reicht die Angabe ohne Kennzeichnung der Tropfengröße aus. Soweit emittierte Stoffe in unterscheidbaren Anteilen mehreren Phasen kennziffern zuzuordnen sind, sind die einzelnen Anteile getrennt voneinander darzustellen.

Anlage IV,
Blatt 2
Pos. 7

Abgasreinigungsart-Klartext

Die Klartextbezeichnung für die Art der Abgasreinigungsanlage wird auf den einzelnen Betriebsvorgang und den emittierten Stoff bezogen angegeben und ist an dieser Stelle einzutragen.

Sie kann auch auf die Betriebseinheit bezogen werden. In diesem Fall ist für diese Betriebseinheit eine gesonderte Zeile auszufüllen, in welcher nur Pos. 7 ausgefüllt wird und die Angaben zu Pos. 1 bis 6 und 8 bis 11 entfallen.

Die Angabe zur Abgasreinigungsart wird von der zuständigen Behörde mit Hilfe einer dreistelligen Schlüsselzahl verschlüsselt (s. „Nr.“ in Pos. 7).

Die dieser Schlüsselzahl im betreffenden Schlüsselzahlenverzeichnis zugeordnete Klartextbezeichnung erscheint im nächsten Ausdruck der Emissionserklärung. Abweichungen dieser Bezeichnung von der ursprünglich verwendeten sind nicht auszuschließen.

Pos. 8

Massenstrom [kg/h]

Der hier einzutragende Massenstrom ist gleich der pro Stunde im Durchschnitt emittierten Stoffmasse in kg. Es können Dezimalstellen mit maximal 8 Stellen eingetragen werden.

Pos. 9

Konzentration [mg/m³]

Die Massenkonzentration in mg/m³ ist nur für den Normzustand (273 K, 1013 mbar) anzugeben.

Auch hier handelt es sich wie beim Abgas-Volumenstrom und Massenstrom um den Durchschnittswert.

Liegt die Massenkonzentration eines hochtoxischen oder krebserzeugenden Stoffes bzw. von TCDD oder Stoffen mit vergleichbarer toxischer Wirkung unterhalb der Nachweisgrenze, so ist die Massenkonzentration in Höhe der Nachweisgrenze anzugeben.

Pos. 10

Gesamtmasse [kg/a]

Es ist die Gesamtemission je Stoffart im Erklärungszeitraum in kg pro Jahr anzugeben. Diese Angabe bezieht sich sowohl auf die gesamte Anlage als auch auf den einzelnen emissionsverursachenden Vorgang (s. Vorbemerkungen zu Anlage IV, Blatt 2).

Pos. 11

Ermittlungsart der Konzentration-Klartext

Ist in Anlage IV, Blatt 1, Pos. 10 das Verfahren zur Ermittlung des Abgasstromes stichwortartig erläutert worden, so genügt die stichwortartige Erläuterung des Verfahrens zur Ermittlung der Abgaskonzentration.

Für diese Erläuterungen stehen jeweils zwei aufeinanderfolgende Zeilen und beliebig viele Stellen zur Verfügung (s. Vorbemerkung zu diesem Formularblatt).

Da diesen Angaben von der zuständigen Behörde nach einem vorgegebenen Schlüsselzahlenverzeichnis eine einstellige Schlüsselzahl („Nr.“) zugeordnet und nur diese Schlüsselzahl abgespeichert wird, erscheint im späteren Datenausdruck die dieser Kennziffer im Schlüsselzahlenverzeichnis entsprechende Klartextbezeichnung.

Es läßt sich daher nicht ausschließen, daß diese Bezeichnung von den ursprünglichen Angaben abweicht.

Pos. Bemerkungen

Wurde in Anlage IV, Blatt 1, Pos. 10 keine Angabe zur Ermittlung des Abgasstromes gemacht, so ist neben der Erläuterung des Verfahrens zur Ermittlung der Abgaskonzentration (Pos. 11) hier die Art des zur Ermittlung des Massenstroms und der Gesamtmasse verwendeten Verfahrens stichwortartig zu erläutern (§ 6 Abs. 1).

II.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 1. 12. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Verzeichnis der Sachverständigen für Blutgruppengutachten	266	stellung des Gläubigers endgültig vernichtet. Das Beschwerdegericht kann den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß in der ursprünglichen Fassung nicht wiederherstellen. Es hat nur die Möglichkeit, einen neuen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß mit Wirkung ex nunc zu erlassen. – Wird im Tenor des Beschwerdegerichts in Verkennung dieser Rechtslage ein Pfändungs- und Überweisungsbeschuß „dahin verdeutlicht und insoweit neu gefaßt, daß . . .“, dann kann ein solcher Beschußtenor nur dann in den Erlaß eines neuen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses umgedeutet werden, wenn der Beschußtenor die zwingenden Form-erfordernisse des § 829 ZPO erfüllt.	
Bekanntmachungen	266	OLG Köln vom 17. September 1986 – 2 W 213/86	271
Personalnachrichten	266	Strafrecht	
Ausschreibungen	268	1. AFG § 230 I Nr. 5, § 144 III a.F. und n.F., § 137 II a.; BGB § 1605 I, §§ 1601, 1602 I. – Hat jemand laufende Leistungen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz beantragt, so sind dessen Eltern zur Feststellung ihrer Unterhaltspflicht nicht gehalten, Auskunft über ihr Einkommen oder ihr Vermögen zu erteilen, wenn unabhängig davon ein Unterhaltsanspruch nicht in Betracht kommt.	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 30. Juli 1986 – 2 Ss (OWI) 290/86 – 144/86 II	272
Zivilrecht		2. StPO § 268 a I, § 331 I. – Beschlüsse, die von der Strafkammer als Berufungsgericht nach § 268 a I StPO neben dem Verschleierungsverbot des § 331 I StPO.	
1. BGB § 823 I, §§ 847, 823 II i.V.m. StGB §§ 185, 186, 187. – Zu den Aktualitätsgrenzen, innerhalb derer eine identifizierende Berichterstattung über Straftaten zulässig ist. – Für Verletzungen des Persönlichkeitsrechts in einem Presseartikel haftet der Ressort-Redakteur. Eine Haftung des verantwortlichen Redakteurs, der nicht zugleich Ressort-Redakteur ist, kommt nur in Betracht, wenn die zivilrechtliche Haftung aus der Verwirklichung eines Straftatbestandes hergeleitet wird.		OLG Düsseldorf vom 11. Juli 1986 – 1 Ws 589/86	273
OLG Köln vom 16. September 1986 – 15 U 38/86	268	3. StGB §§ 223, 224, 225. – Auf eine in die körperliche Unversehrtheit eingreifende ärztliche Behandlungsmaßnahme (hier: Tubensterilisation) sind die Qualifikationsstatbestände der §§ 224, 225 StGB anwendbar. – Die im Hinblick darauf, daß bei einer weiteren – der 4. – Kaiserschnittgeburt für Mutter und Kind Lebensgefahr besteht, ohne Einwilligung von einem Arzt „aus vitaler Indikation“ vorgenommene Tubensterilisation ist nicht gerechtfertigt.	
2. FGG § 29; GmbHG § 3 I Nr. 2, § 8 I Nr. 6, § 9 c; KostO § 16. – Die Ablehnung der beantragten Eintragung einer GmbH kann nicht von der noch nicht existenten Gesellschaft, sondern nur von dem vorgesehenen Geschäftsführer mit der Beschwerde angegriffen werden. – Der Senat tendiert zu der Auffassung, daß die Eintragung in die Handwerksrolle keine staatliche Genehmigung im Sinne des § 8 I Nr. 6 GmbHG ist. – Das völlige Fehlen eines Sachverhalts in einer registerrechtlichen Beschwerdeentscheidung ist ein Verfahrensmangel, der das Gericht der weiteren Beschwerde zur Aufhebung und Zurückverweisung zwingt. Die Notwendigkeit einer Sachdarstellung ist so eindeutig und unzweifelhaft, daß ein Verstoß dagegen zur Nichterhebung der Kosten des Verfahrens der weiteren Beschwerde wegen unrichtiger Sachbehandlung führt.		OLG Köln vom 24. Juli 1986 – 2 Ws 208-209/86	273
OLG Köln vom 11. September 1986 – 2 Wx 19/86	269	4. StPO §§ 412, 328 II, §§ 218, 217 II. – Der Einspruch gegen einen Strafbefehl darf nicht nach § 412 StPO verworfen werden, wenn der vertretungsberechtigte Verteidiger vor der Hauptverhandlung Aussetzung beantragt hat, weil ihm gegenüber die Ladungsfrist nicht eingehalten ist. Hat das Amtsgericht gleichwohl den Einspruch verworfen und hat das Landgericht diese Verwerfung bestätigt, so führt die Revision mit einer entsprechenden Verfahrensrüge zur Aufhebung beider Urteile und zur Zurückverweisung der Sache unmittelbar an dieselbe Abteilung des Amtsgerichts.	
3. ZPO §§ 707, 719. – Ein Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung nach Einlegung der Berufung ist in der Regel nicht vor Eingang der Berufungsbegründung zu bescheiden und grundsätzlich abzulehnen, wenn das angefochtene Urteil nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist.		OLG Köln vom 27. Juni 1986 – Ss 240/86	275
OLG Köln vom 8. September 1986 – 2 U 79/86	270		
4. ZPO §§ 829, 850 d III. – Hilft der Rechtspfleger auf Erinnerung hin ab, indem er einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß teilweise aufhebt, ohne die Wirksamkeit seiner Entscheidung vom Eintritt der Rechtskraft abhängig zu machen, dann wird dadurch die Pfandrechts-			

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 53 v. 3. 12. 1986**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
791	22. 10. 1986	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes	683

- MBl. NW. 1986 S. 1928.

Nr. 54 v. 8. 12. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20302	11. 11. 1986	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	698
221	30. 9. 1986	Verordnung über die Führung der von wissenschaftlichen Hochschulen der Niederlande, Österreichs, der Schweiz und Frankreichs verliehenen akademischen Grade	699
221	6. 11. 1986	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade	700
223	22. 10. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-WissH)	701
223	22. 10. 1986	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-FH)	701
223		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-FH) vom 6. April 1981 (GV. NW. S. 217)	702
237	11. 11. 1986	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (5. ÄndVO-DVO-AFWoG)	702

- MBl. NW. 1986 S. 1928.

Einzelpreis dieser Nummer 24,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569